

3. 264. (2)

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschafft Adelsberg wird dem abwesenden Georg Celhar durch gegenwärtiges Edict bekannt gegeben: Es habe wider ihn Thomas Celhar von Seuze, Haus-Nr. 8, eine Klage wegen Erziehung der im Grundbuche der Herrschafft Prem sub Urb. Nr. 22 vorkommenden, auf dessen Namen vergewährten Viertelhuber, hierorts überreicht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 21. Mai 1849, früh 9 Uhr angeordnet worden ist. Dieses Bezirksgericht, dem der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, und da er sich auch außer den k. k. Erblanden aufhalten könnte, hat zu dessen Vertheidigung, jedoch auf seine Gefahr und Kosten den Jacob Dektleva, Gemeindevorsteher von Seuze, als Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen der Beklagte zu dem Ende erinnert wird, damit er zu dieser Tagsatzung entweder selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator seine Behelste an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen und ihn dem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt aber in dieser Rechtsache gerichtsmäßig einzuschreiten wissen möge, widrigens er sich die nachtheiligen Folgen seiner Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben würde.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 30. Jan. 1849.

3. 263. (2)

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschafft Adelsberg wird dem abwesenden Lucas Abram durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider ihn Matth. Abram von Seuze, Haus-Nr. 35, eine Klage wegen Erziehung der im Grundbuche der Herrschafft Prem sub Urb. Nr. 3 vorkommenden, auf dessen Namen vergewährten Halbhube, hierorts überreicht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 21. Mai 1849, früh 9 Uhr, angeordnet worden ist. Dieses Bezirksgericht, dem der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, und da er sich auch außer den k. k. Erblanden aufhalten könnte, hat zu dessen Vertheidigung, jedoch auf seine Gefahr und Kosten den Jacob Dektleva, Gemeindevorsteher von Seuze, als Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen der Beklagte zu dem Ende erinnert wird, damit er zu dieser Tagsatzung entweder selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator seine Behelste an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen und ihn dem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt aber in dieser Rechtsache gerichtsmäßig einzuschreiten wissen möge, widrigens er sich die nachtheiligen Folgen seiner Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben würde.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 30. Jan. 1849.

3. 245. (3)

E d i c t.

Vom dem k. k. Bez. Gerichte der Umgeb. Laibachs wird bekannt gemacht:

Es habe in der Executionssache des Hrn. Andreas Kuralt von Gorenavas, durch Herrn Dr. Kautschirsch, wider Herrn Michael Luschina von Gofezbe, in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Gofezbe sub Consc. Nr. 16 liegenden, dem Grundbuche der Cam. Herrschafft Laibach sub Urb. Nr. 2527 dienstbaren, gerichtlich auf 2015 fl. 20 kr. geschätzten Ganzhube, und des auf 30 kr. bewerteten Mobilars, wegen aus dem w. a. Vergleichs ddo. 2, ausgefertigt 5. April Nr. 69, schuldigen 100 fl. sammt Zinsen und Executionskosten gewilliget, und zu deren Vornahme die drei Feilbietungs-Tagsatzungen auf den 8. Februar, 8. März und 12. April 1849, jedesmal Vormittags von 9—12 Uhr in loco der Realität mit dem Befehle angeordnet, daß die in die Execution gezogene Ganzhube und das Mobilare nur bei der 3. Feilbietungs-Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungs-Protocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts während den Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Bez. Gericht Umgeb. Laibachs am 29. November 1848.

Nr. 635.

Die 1. Feilbietung war über Einverständnis beider Theile sistirt, daher zur 2. und 3. mit dem vorigen Anhang geschritten wird.

Nr. 237.

3. 243. (3)

E d i c t.

Vom Bez. Gerichte Seisenberg in Krain werden alle Jene, welche auf den Verlaß des im Jahre 1846 in Lürtsch-Bosnien ermordeten hierseitigen Injassen, Barthelma Mischmasch, recte Gregoritsch, von Primsdorf, und Joseph Sever, von Grintouz aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen gedenken, aufgefordert, dieselben bis zum 30. April 1849 bei diesem Gerichte anzumelden, widrigens denselben, gemäß §. 814 a. B. G. B., an dieser Verlassenschaft kein weiterer Anspruch zustehen würde, insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Bezirksgericht Seisenberg am 25. Jänner 1849.

3. 281. (2)

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Joseph und Ursula Klemen'schen Verlassinteressenten von Grize, in die öffentliche freiwillige parzellenweise Versteigerung der Verlassrealitäten, dann der Einachthube gewilliget, und hiezu der 26. Februar 1849 Vormittags 10 Uhr in loco derselben bestimmt worden, wozu die Kauflustigen mit dem Befehle eingeladen werden, daß sie den Grundbuchsextract, die Schätzung und die Licitationsbedingungen täglich hieramts einsehen können.

Bezirksgericht Wippach den 6. Febr. 1849.

3. 272. (2)

Anzeige.

Endesunterzeichneter nimmt sich die Ehre, als wohlgeübter Schleifer und Barbier in der l. f. Stadt Krainburg, Haus-Nr. 129, einem verehrungswürdigen Publikum anzuzeigen, daß er Rasiermesser, sowohl von gutem als schwachem Stahl, zum Schleifen übernimmt und denselben eine verlässliche anhaltende Schärfe gegen billige Preise verschafft. Ebenso verspricht er auch die Säbel der löbl. National-Garde vom Roste gänzlich zu reinigen und solchen die entsprechende Politur zu ertheilen. Uebrigens wünscht er einen lesens- und schreibenskundigen, wohlgesitteten, circa 14 oder 15 Jahre alten Lehrling gegen annehmbare Bedingungen aufzunehmen. — Briefe werden portofrei erbeten.

Anton Waupotizh.

3. 273. (3)

Anzeige und Einladung.

Die Eröffnung des Gasthauses im Coliseum betreffend.

Indem der Pächter die Eröffnung obbenannter Localitäten anzeigt, macht derselbe zugleich hiermit seine ergebenste Einladung an die verehrten Bewohner Laibachs, mit dem Versprechen, durch aufmerksame schnelle Bedienung, mit gut zubereiteten Speisen und echten Getränken sich die Zufriedenheit und das Zutrauen der ihn besuchenden P. T. Herren Gäste erwerben zu suchen, und empfiehlt sich hiermit hochachtungsvoll. — Laibach den 16. Februar 1849.

3. 269. (3)

Großherzogl. Badisches Eisenbahn-Anlehen von fl. 14,000,000.

Ziehung am 28. Februar 1849. Gewinne: fl. 50,000, fl. 15,000, fl. 5000, 4 à fl. 2000, 13 à fl. 1000 rc. rc. Geringster Gewinn fl. 42. — Original-Obligations-Loose dieses Anlehens, die so lange bei allen Gewinn-Ziehungen mitspielen, bis solche mit Gewinn gezogen werden, wovon der Geringste fl. 42 beträgt, kosten fl. 30 G. M.

Auch kann man sich für obige Ziehung allein beteiligen, und zwar:

mit 1 Actie für fl. 2 G. M.

„ 3 „ „ 5 „

mit 7 Actien für fl. 10 G. M.

„ 15 „ „ 20 „

Die Beträge können in Banknoten, Zinscoupons, so wie in jedem andern beliebigen Papiergelde durch die Post unfrankirt eingesandt werden.

Das unterzeichnete Bankhaus hält sich zur prompten Ausführung von Aufträgen auf genannte Effecten bestens empfohlen, und wird nach stattgefunder Ziehung die amtliche Ziehungsliste den Interessenten pünctlich einsenden. — Plane gratis.

Moriz J. Stiebel, Banquier in Frankfurt a. M.

N. S. Der Verloosungsplan liegt auf dem Comptoir dieser Blätter zur Einsicht auf.

3. 202. (3)

Bei Carl Gerold & Sohn, Buchhändler in Wien, ist erschienen und in allen Buchhandlungen Oesterreichs und Deutschlands zu haben:

Die

Druck- und Färbekunst

in ihrem

ganzen Umfange

oder

die Kunst,

Schafwoll-, Seiden-, Baumwoll- und Leinenstoffe zu drucken und zu färben.

Ein unentbehrliches Handbuch

für Druckfabrikanten, Coloristen, Färber, Cameralisten und technische Chemiker.

Von

Wilhelm Heinrich von Kurrer,

ansühendem Druckfabrikanten und Coloristen.

Preis des ersten Bandes complett 4 fl. G. M., auch zu beziehen in einzelnen 6 Heften à 40 kr. G. M. Wien, 1849. gr. 8. Heftes.

In diesem wahrhaft classischen Werk hat der rühmlich bekannte Herr Verfasser alle seine Forschungen und merkwürdigen Erfahrungen, so wie diejenigen interessanten und wichtigen Gegenstände, die in das Gebiet der gesammten Druck- und Färbekunst eingreifen, niedergelegt, welche sich ihm fast ein halbes Jahrhundert hindurch, durch ununterbrochene rastlose Studien und sorgames Forschen im fabrikwissenschaftlichen Betriebe sowohl rationell als practisch darbieten haben.

Es wird daher durch die Erscheinung dieses schätzbaren Werkes einem längst gefühlten Bedürfnis abgeholfen, indem es als instructive Anleitung dem Druckfabrikanten, Coloristen und Färber alles offen und ohne Rückhalt aufschließt, was sich in seinem Fache bis jetzt Wissenswürdiges ergeben hat. Für den Werth des Werkes bürgt der in der Fabrikwelt anerkannte Name des Herrn Verfassers.

Der zweite und dritte Band, welcher das Werk schließt, erscheint in der ersten Hälfte des Jahres 1849.

Von dem zweiten Bande sind auch bereits 3 Hefte à 40 kr. G. M. erschienen und zu haben.

**Verhandlungen des österreichischen
constituirenden Reichstages in
Kremsier.**

Siebzigste (XVIII.) Sitzung am 11. Jänner 1849.

Tages-Ordnung. I. Ablegung des Sitzungsprotokoll's vom 10. Jänner 1849.
II. Zweite Lesung der Grundrechte.

Vorsitzender: Präsident Strobach. Auf der Ministerbank: Stadion, Bach, Gordon, Thinnfeld. Anfang: 10 1/2 Uhr.

Präs. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet, und ersuche den Herrn Schriftführer Gleispach, das Protokoll der gestrigen Sitzung vorzulesen. (Schriftführer Gleispach liest das Protokoll vor.)

Schriftf. Gleispach. Ich habe vernommen, daß beide Herren Abgeordnete, welche ihr Mandat zurückgelegt haben, beabsichtigen bis Ende Jänner hier zu bleiben, welches darum nicht aufgenommen werden konnte, weil der Abg. Winarichy seine diesfälligen Wünsche nicht ausgesprochen hat.

Abg. Winarichy. Ich glaube, es liege im Sinne der Geschäftsordnung, und ich wollte eben deswegen so lange hier bleiben, damit der Wahlbezirk nicht unvertreten bleibe, auch habe ich es nicht wagen wollen, aus Rücksicht meiner Uebersetzung um einen Urlaub von 4-5 Wochen anzusuchen, deswegen zog ich es vor, lieber mein Mandat zurückzunehmen, unter der Bedingung, daß ich bis zum Eintritte des neu gewählten Abgeordneten meinen Platz hier einnehme.

Schriftf. Gleispach. Dieser Zusatz ist in der schriftlichen Niederlegung des Mandats nicht ausgedrückt, aber die heutige Erklärung des Herrn Abgeordneten wird vermuthlich Gegenstand des heutigen Protokoll's seyn, aber hier konnte ich es nicht aufnehmen; dieses zur Rechtfertigung meiner Textirung.

Präs. Hat noch Jemand eine Einwendung gegen das Protokoll zu erheben?

Minister Bach. (Von der Tribune.) Meine Herren, ich habe aus Anlaß der Verlesung des Protokoll's mir das Wort erbeten, um eine persönliche Bemerkung zu machen. Der Herr Berichterstatter des Constitutions-Ausschusses, der sehr ehrenwerthe Abgeordnete für Eisenbrod, hat in seiner gestrigen Erörterung namentlich meiner Person Erwähnung gethan. Ich hielt es nach den Bestimmungen Ihrer Geschäftsordnung für nicht gestattet, nach dem Schlusse der Debatte zur Berichtigung dieser persönlichen Angelegenheit das Wort zu ergreifen, und ich erlaube mir, es heute aus Anlaß des verlesenen Protokoll's zu thun. Gegenüber dem großen Werke, an dessen Berathung Sie eben beschäftigt sind, werde ich mich sehr kurz fassen, zumal die Sache eine rein persönliche ist. Der Herr Abgeordnete hat einzelne Stellen aus improvisirten Aeußerungen, welche von mir in der hohen Kammer gemacht wurden, herausgehoben, und darauf Ansichten gegründet, welche sich nach meinem Erachten im Wesentlichen dahin zusammenfassen lassen, als wäre die Erklärung des Ministeriums vom 4. Jänner, in welcher ich getreu dem Programme vom 27. November solidarischen Antheil habe, nicht im Einklange mit den politischen Grundsätzen, mit der politischen Haltung, welche ich persönlich unter dem vorigen Ministerium früher in diesem Hause eingenommen habe. Vor allem, meine Herren, glaube ich mich dagegen verwahren zu müssen, daß man den politischen Charakter eines Mannes in öffentlicher Stellung nach einzelnen Aeußerungen, und nicht nach der Gesamtheit seiner Handlungen und der Grundsätze, die in ihnen ausgeprägt sind, beurtheile. Dieses, meine Herren, ist der Standpunkt, auf welchem die parlamentarische Sitte aller constitutionellen Länder die öffentliche Stellung eines Staatsmannes aufzufassen pflegt. Ich glaube ihn auch für mich in Anspruch nehmen zu dürfen. Auf diesem Standpunkte stehend, unterlasse ich es, in ein Detail jener aus dem Zusammenhange

gerissenen Citate, aus im Momente gelegentlicher Anregung hingeworfenen Improvisationen einzugehen, welche der Herr Abg. für Eisenbrod seinen in dieser Beziehung gestern entwickelten Ansichten zu Grunde zu legen fand. Ich kann es aber nicht unterlassen, in wenigen Worten die Principien Ihnen wieder in's Gedächtniß zu rufen, denen ich, seitdem ich die Ehre habe, öffentlich zu wirken, meine volle Thätigkeit gewidmet, und denen ich mir wohl bewußt bin, nie untreu geworden zu seyn. Ich glaube, meine Herren, es nicht erst Ihrem Gedächtnisse wiedergeben zu müssen, daß zu einer Zeit, wo die Zukunft Oesterreichs noch wie ein Embryo von Rebellen der bedrohlichsten Besorgniß umdüstert war, wo wenige Lichtpunkte als Leitsterne der Politik eines Ministeriums zu finden waren, daß zu jener Zeit, meine Herren, das Ministerium, dem ich damals die Ehre hatte anzugehören, es war, welches das Panier eines großen, einigen freien Oesterreichs aufpflanzte, und in diesem Geiste handelte. Die Stellung, die das Ministerium in der ungarischen Frage einnahm, ist ein Beleg dafür. Schon das vorige Ministerium hatte es erkannt, daß das Princip der vollen Gleichberechtigung aller Nationalitäten auch in jenem Lande durchgeführt werden müsse, und daß das Princip der Einheit der Gesamtmonarchie es sei, welches allein die Zukunft Oesterreichs verbürge. Meine Herren, als die Medefreiheit in diesem Hause nicht so unbeirrt geübt wurde, als es gestern geschah; als die Tendenz der anarchischen Partei außer diesem Hause offen dahin ging, dieses Haus in einen Convent zu verwandeln; als, meine Herren, von mancher Seite das entschiedene Bestreben sich kund gab, die vollziehende Gewalt zu lähmen, als die gesetzliche Freiheit, der Kampf für dieselbe als ein Verbrechen galt, da, meine Herren, war es das vorige Ministerium, welches den Muth hatte, entschieden und offen diesen Tendenzen, die zum Untergange nicht bloß Oesterreichs, die zum Untergange der Gesellschaft führen mußten, mit unbeugsamer Stirne entgegen zu treten. (Beifall und Zischen.) Meine Herren, das Ministerium hat den Kampf gewagt, es war unterlegen, allein es war mit Ehre unterlegen, dessen sind wir uns alle bewußt, die diesem Ministerium angehört haben. (Beifall und Zischen.) Meine Herren, es soll kein Tadel gegen irgend eine Seite des Hauses mit diesen Worten ausgesprochen werden. Und endlich, als die wichtigste Frage, die Frage, welche in's Innerste des österreichischen Staatslebens eingreift, in diesem Hause aufgenommen wurde, als es sich darum handelte, das Princip festzustellen, über die Rettung der Krone in dem Verhältnisse zu diesem Hause als eine Tagesmeinung, die Sie — ich bin bereit, es unumwunden anzuerkennen — nicht zu der Ihrigen gemacht, als die Tagesmeinung dahin drängte, die Krone in Schatten zu stellen, sie wegzudrängen von dem gesetzlichen, urkundlich verbrieften Rechtsboden, auf welchem allein das Werk der Vereinigung über die Verfassung zwischen ihr und den Vertretern des Volkes zum Heile der Völker Oesterreichs zu Stande kommen kann, — da war es das Ministerium, welchem ich früher die Ehre hatte, anzugehören, welches seine Ansicht in dieser hochwichtigen Frage fest und offen aussprach, welches den Muth hatte, unpopulär zu seyn. Meine Herren, das waren die leitenden Grundsätze, die das vorige Ministerium in seiner Wirksamkeit vor Augen hatte, sie sind auch die meinigen gewesen. Ich frage Sie nun, meine Herren, sind diese Grundsätze im Widerspruche mit jenen, die das jetzige Ministerium auch als seine Devise bezeichnet, und Ihnen offen dargelegt hat? Ich frage Sie, ob der Vorwurf, daß namentlich ich in meiner Gegenwart meiner politischen Vergangenheit untreu geworden, gegründet sei? Ich überlasse die Entscheidung dieser Frage Ihrem Urtheil, dem Urtheil der Mitwelt! Ich kann aber nicht unterlassen, meine Herren, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben Grundsätze übergangen in das Programm des heutigen Ministeriums; ich kann ferner nicht unterlassen, darauf hin-

zuweisen, daß die Männer, die im vorigen Ministerium dienten, sich auch um das gegenwärtige schaarten, noch möge es mir versagt seyn, die Anerkennung von Ihnen dafür in Anspruch zu nehmen, daß die Erklärung des 4. Jänner im Principe übereinstimmend ist mit der Erklärung, die im September über dieselbe Frage abgegeben worden ist. Meine Herren, Sie haben die Form der Erklärung vom 4. Jänner mißbilligt; Ihre gestrige Abstimmung, ungeachtet der vorausgegangenen Rede des Herrn Berichterstatters, welche nicht unter dem Eindrucke der Einschüchterung gehalten wurde, — Ihre gestrige Abstimmung, ich wiederhole es, hat mit imposanter Majorität das Princip, welches das Ministerium in seiner Erklärung vom 4. d. M. aussprach, bestätigt. (Sensation.) Meine Herren, ich komme zum Schlusse. Ich glaube von Ihrem gerechten Urtheil die Anerkennung erwarten zu dürfen, daß kein Widerspruch sei zwischen meiner politischen Haltung von heute und der von den Octobertagen. Ich bin es mir bewußt, meiner Pflicht auf dem Posten, auf den mich das Vertrauen des Monarchen berufen, zu jeder Zeit treu und ehrlich nachgekommen zu seyn, und ich bin mir es auch bewußt, mein Mandat als Vertreter des Volkes stets im vollsten Umfange seiner Pflichten durchgeführt zu haben. Ich kann ohne Anmaßung im Selbstgeföhl sagen, daß es für mich nicht erst der Erfahrungen bedürfte, welche die unseligen Ereignisse des Octobers uns Alle machen ließen, um die Ueberzeugung in dem Innersten meines Wesens unerschütterlich zu machen, daß nur die Achtung vor dem Gesetze, nur die gegenseitige Festhaltung der constitutionellen Gränzen, nur die Mäßigung in den politischen Kämpfen, endlich nur die wohlverstandene Rücksicht auf die uns umgebenden, aus einem organischen Entwicklungsgange entsprungenen Zustände, daß nur die weise Beachtung dieser Elemente bei dem Constitutionswerke, das Sie beschäftigt, die sichere, die unwandelbare Bürgschaft gewähren für das glückliche und heilsame Vollbringen desselben. Diese wenigen Bemerkungen, meine Herren, war ich meiner Ehre, meiner politischen Stellung schuldig. (Beifall im Centrum.)

Präs. Hat Jemand gegen die Fassung des Protokoll's Etwas einzuwenden? — Da sich Niemand meldete, so ist das Protokoll als richtig aufgenommen anzusehen. Ich habe der hohen Kammer anzuzeigen, daß der Abg. Sannocky eingetroffen ist, und er somit von seinem Rechte Gebrauch machen kann, sich bei der heutigen Sitzung zu betheiligen. Er ist der vierten Abtheilung zugeloost worden. Ferner wurde der Abg. Ambrosch und der Abg. Boese als krank entschuldigt. Dem Abg. Bodnar ertheilte ich einen Urlaub von acht Tagen. Ich ersuche die achte Abtheilung, anzuzeigen, welcher Herr Abgeordnete zum Redacteur der stenographischen Protokolle in dieser Abtheilung gewählt wurde.

Abg. Wojtech. Der Herr Abg. Schneider wurde gewählt.

Präs. Ferner liegt eine Interpellation vor, welche dem hohen Hause mitgetheilt werden wird.

Schriftf. Streit (liest:) Interpellation an den hohen Ministerrath. Zu Folge §. 7 des a. h. Patentes vom 7. September 1848 sind die Holzungs- und Weiderechte, sowie die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen entgeltlich aufzuheben, und zu Folge §. 8, lit. c, hat die Entschädigungs-Commission über die Art und Weise der Aufhebung oder Regulirung dieser Rechte einen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Aus diesen Paragraphen nehmen einige ehemalige Herrschaften in verschiedenen Provinzen Anlaß, den bisherigen Berechtigten die Holzaußweisung zu verweigern, die Weide- und sonstigen Servitutsrechte, als z. B. Laubbrechen u. dgl. zu untersagen, und es sind deswegen schon laute Klagen erhoben worden. Folgende Gründe dürften den ehemaligen Herrschaften bei ihrer Benehmungsweise vorschweben: a) Entweder erachten dieselben, daß das besagte Patent diese Servituten schon aufhebe, oder b) sie erachten, durch Verweigerung dieser Servitu-

ten eine Compensation für den Entgang der bisherigen Urbarmittelbezüge zu erzielen. ad .. Schon aus der Textirung dieses Paragraphes ergibt sich die Folgerung, daß diese Rechte nicht sogleich beim Erscheinen dieses a. h. Patentes aufgehoben wurden, sondern daß deren Aufhebung von der fernern Regulirung dieser Verhältnisse bedingt sei, denn es heißt darin wörtlich: „Die Holzungs- und Weiderechte sind entgeltlich zu entlasten.“ Diese letzteren Worte deuten deutlich dahin, daß die Entlastung erst zu geschehen habe. Noch deutlicher spricht sich über die Zukunft dieser Entlastung der §. 8 aus, vermöge dessen die Entschädigungs-Commission einen Gesetzentwurf über die Art und Weise der Aufhebung oder Regulirung dieser Rechte auszuarbeiten hat, woraus sich folgert, daß die Einstellung dieser Servitut-Rechte von der künftigen Regulirung derselben bedingt ist. ad b. Die Holzungs- und Weide- und sonstigen Servitut-Rechte waren nicht als ein Entgelt für die von den ehemaligen Unterthanen ihren Grundherrschaften zu leistenden Arbeiten, Natural- und Geldabgaben zu betrachten; letztere entstanden aus dem Unterthansverbande (ex nexu subditelae), und wurden nach dem Unterthanspatente behandelt; erstere hingegen hatten ihren Ursprung in einem privatrechtlichen Titel, und gehörten vor das Forum des Civilrichters. Wegen der verschiedenartigen Natur und Eigenschaft dieser wechselseitigen Verpflichtungen kann nach §. 1438 und 1439 allgem. bürgerl. Gesetzbuch eine Compensation nicht geltend gemacht werden. Die ehemaligen Herrschaften haben aber auch keinen Grund, sich vorläufig selbst Entschädigung zu verschaffen. Denselben wird für den Entgang ihrer Urbarmittelbezüge eine billige Entschädigung seit dem Zeitpunkte des factischen Aufhörens dieser Prästationen ausgemittelt. Aus diesem Grunde müßten sie sich wegen derzeitiger Verweigerung dieser Servituten einen verhältnismäßigen Abzug gefallen lassen, oder aber der Berechtigten Ersatz leisten. Dieses Verfahren müßte jedoch zu langwierigen Ausgleichungen führen, welche zu beseitigen, sich die Behörden eben so eifrig bestreben sollten, als es ihnen nicht gleichgültig seyn kann, wenn aus irrigen Begriffen Anstände zwischen den Grundherrschaften und ihren ehemaligen Unterthanen oder sonstigen Forstberechtigten entstehen, die öffentliche Ruhe und Ordnung bedroht, und der gegenwärtige Zustand des Landmannes verschlimmert wird. Dieser Zustand müßte besonders in jenen Gegenden dem Landmanne empfindlich fallen, in denen er vermöge der geographischen Lage bezüglich des Brenn- und Bauholzes und der Viehweide einzig und allein an die bisherigen Servitut-Wälder und Weiden gewiesen ist. Er müßte dem willkürlichen Monopole der waldbesitzenden Herrschaften verfallen, oder nothgedrungen werden, wegen dieser Bezüge abermals der Robot oder anderen jährlich wiederkehrenden Leistungen sich zu unterziehen — Verhältnisse, die den Staat nach Verlauf einiger Decennien in eben jene mißliche Lage bringen würden, aus der man sich gegenwärtig mit so vielen Schwierigkeiten hinauszuarbeiten bemühet. Zur Vermeidung dieser Besorgnisse müßte die Entlastung durch Vertheilung der Wälder und Weiden nach dem Bedarf der Gemeinden geschehen. Damit aber die Berechtigten nicht Gefahr laufen, bei einer solchen Vertheilung anstatt Waldparcellen kahle, abgetriebene Strecken zu erhalten, so müßte den Herrschaften schon jetzt declarirt werden, in den mit Servituten belasteten Waldungen keine, den Waldstand zerstörenden Holzschläge zu unternehmen, bis die diesfällige Regulirung zu Stande kommt. In der Provinz Krain, welche zu vertreten ich die Ehre habe, walten gegenwärtig diese zweifachen Anstände ob, nämlich: 1. Mehrere Herrschaften verweigern den ehemaligen Unterthanen und sonstigen Forstberechtigten die Ausübung der Holzungs-, Weide- und sonstigen Servituten. 2. Andere Herrschaften hingegen unternehmen in den Servitutswaldungen ausgedehnte Holzschläge, durch welche der Waldstand zerstört, und die Mög-

lichkeit einer künftigen Vertheilung, die den Bedürfnissen des Landmannes entsprechen würde, gefährdet wird. Weil jedoch dieses Verfahren gegen den Sinn des a. h. Patentens vom 7. September 1848 verstößt, so wird das hohe Ministerium ersucht um die Erklärung: Ob dasselbe gesonnen sei, an das kaiserliche Gubernium die Declaration zu erlassen, daß in den Holzungs- und Weiderechten, so wie in den Servitut-Rechten, zwischen den ehemaligen Grundherrschaften und ihren ehemaligen Unterthanen oder anderen Forstberechtigten so lange keine Veränderung des vor dem 7. September 1848 bestandenen Verhältnisses einzutreten habe, und keine forstwidrige Devastirung in den Servitutswaldungen von Seite der Herrschaften vorgenommen werden solle, bis die Art und Weise der Aufhebung oder Regulirung dieser, im §. 7 des a. h. Patentens vom 7. September 1848 angeführten Rechte festgestellt werden wird. Kremsier, den 10. Jänner 1849. Michael Ambrosch, Abgeordneter aus Krain.

Präs. Diese Interpellation wird dem Ministerium übermittelt werden. Einen weitem Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildet die zweite Lesung der Grundrechte. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die 2. Lesung vorzunehmen.

Abg. Nieger. (Von der Tribune. Liezt.) „§. 2. Das Volk ist die Gesamtheit der Staatsbürger. Die Constitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.“

Präs. Zu diesem Paragraphen ist mir vom Abg. Gleispach ein Verbesserungs-Antrag überreicht worden, er lautet: Der Satz: „Das Volk ist die Gesamtheit der Staatsbürger“ hätte am Anfange auszubleiben, und dafür wäre am Schlusse des Paragraphen zu setzen: „Die Gesamtheit der Staatsbürger ist das Volk.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschlecht.) Er hat die Unterstützung erhalten. Ferner hat mir der Abg. Schuselka einen Antrag überreicht, der sowohl für den zweiten als dritten Paragraph gilt. — Ich werde mir dann eine Bemerkung in Betreff dieser Angelegenheit erlauben. — Dieser Antrag lautet dahin, den §. 2 als solchen ganz wegzulassen, und der erste Paragraph beginne dann mit dem ersten Satze des §. 3. Daran schließt sich der nach der Fassung des ersten Entwurfes der Grundrechte modificirte zweite Satz des §. 2. Als zweiter Absatz des §. 1 folge das 4. Minoritätsvotum zum jetzigen ersten Absatze des §. 3, der jetzige zweite Absatz des §. 3 bilde den dritten Absatz des neuen §. 1. Im zweiten Satze werde nach dem Worte „Ausländer“ eingeschaltet „als solche.“ Demnach würde ich mir erlauben, den Paragraphen, wie er nach dieser Fassung lautet, langsam zu lesen, für diejenigen Herren, die ihn allenfalls notiren wollen, (Liezt:) Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. Die Constitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die österreichische Staatsbürgerschaft erworben, ausgeübt und verloren wird. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Adelsbezeichnungen jeglicher Art werden von dem Staate weder verliehen noch anerkannt. Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich. Ausländer als solche sind vom Eintritt in Civildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen. Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst, keine Auszeichnung ist vererblich.“ Ich erlaube mir die Bemerkung, damit die Debatte möglichst vereinfacht werde, die Debatte zuerst über den §. 2, dann über den §. 3 eröffnen, und dann nach dem Antrage des Herrn Abg. Schuselka abstimmen zu lassen, wie die Sätze auf einander zu folgen haben. Ich glaube, es wird das im Interesse der Vereinfachung der Debatte seyn. Als Redner ließen sich nachstehende Herren einschreiben. Gegen den §. 2: Wildner, Malchalski, Heleel, Strasser. Für den §. 2:

Borrosch, Ritteri, Brestel, Purtscher, Schuselka, Goldmark, Dylewski, Eöhner. — Ich erlaube den Abg. Wildner, die Tribune zu besteigen.

Abg. Wildner. Es könnte nach dem Resultate der gestrigen Abstimmung scheinen, als ob der erste Satz des §. 2 ein überflüssiger geworden; dieses ist aber nicht der Fall. Dasjenige, was an dem §. 2 wahr ist, wird für alle Zeiten in den Herzen der Völker geschrieben bleiben. Die Volksrechte, welche wir hier zu vertreten die Ehre haben, werden in der Constitution zur Wahrheit werden. Es muß aber verhütet werden, daß nicht, wie wir in dergleichen Fällen bereits in anderen Staaten erblickt haben, — daß nicht, sage ich, eine kleine Fraction des Volkes es sich herausnehme, an allen dem zu rütteln, was der Thron mit dem gesammten Volke beschloßen hat. Es muß verhütet werden, daß nicht ein Wien für sich, ein Prag für sich, ein Lemberg für sich glaube, es bilde das Volk, und könne daher der Gesamtheit Gesetze vorschreiben; dieses scheint mir aber dadurch verhütet zu werden, wenn unsere Verfassungs-Urkunde den Satz ausspreche: „Nur die Gesamtheit als solche sei das Volk.“ — in ihr repräsentire sich jene Gewalt, welche mit dem Throne zusammenwirkend uns die Gesetze geben soll. Ich stimme daher aus diesem Grunde für die Beibehaltung des ersten Absatzes, allein dieser erste Absatz scheint mir unvollständig zu seyn. Wir hatten bisher einen Namen Oesterreichs, allein die Sache, die Sache, sage ich, bestand ungeachtet der pragmatischen Sanction und ungeachtet der Patente, welche im Anfange dieses Jahrhunderts dem Volke bekannt gemacht wurden, durchaus nicht. Der Polizeistaat hatte sich zur Aufgabe gemacht, die einzelnen Stämme dieses großen und schönen Reiches gewaltig zu zerklüften, sie durch ihre nationale Antipathie gegen einander, so zu sagen, zu hegen, und dadurch auch wechselseitig zu knechten. Der ganze Germanisirungs-Versuch, meine Herren, war an und für sich nichts anderes, als die Befolgung dieser elenden Politik. Er hegte die Nationalitäten gegen einander, er verhütete zugleich, daß die Cultur nicht in die Kanäle der unteren Schichten der einzelnen Nationalitäten dringen konnte. Ein ähnlicher Versuch, wenn auch vom Throne bestätigt, war der Versuch der Magyarisirung; auch der wurde dazu gebraucht, die einzelnen Nationalitäten gegen einander zu bringen, und die Cultur zu ersticken, in den unteren Stufen aller jener Nationalitäten, welche nicht magyarisch sprachen. Das sollte seit den Märztagen, meine Herren, anders werden. Die Aurora des Rechtsstaates ging ihrer Natur gemäß in Oesterreich auf. Vater Ferdinand rief seinen Völkern zu: Ich will Euch nicht mehr klüften, seid einig untereinander; jede Nationalität hat ein gleiches Recht, bringe gleiche Cultur hinab in ihre untersten Schichten! Er rief den sämtlichen Stämmen zu: Kommt zusammen, schließt einen Bruderbund mit einander, damit das, was bisher nur ein Name war, zur Wahrheit werde! Und siehe da, die sämtlichen Stämme des großen Reiches folgten dem Rufe des väterlichen Kaisers. Von den Tyroler Alpen her, wo die wackeren Söhne des Landes tapfer ihre Grenzen gegen den perfiden Sarden vertheidigt hatten, von andern Alpenländern her, der eisernen Steyer, dem Kärntenlande, dem Salzburgerlande, Nieder- und Oberösterreich, von dem stets für den Kaiser erglühten Böhmerlande, von Mähren und Schlesiens, ja selbst von Galizien, welches durch Verträge nicht an Oesterreich gekettet war, wie die anderen Länder, kamen die Abgeordneten der Stämme hier zusammen, um sich zu vereinigen zu einem großen Werke. Sie, meine Herren, als Abgeordnete aller dieser Stämme, Sie, meine Herren, wurden von dieser Tribune aus von einer Capacität der Rechte zur Liebe unter einander aufgefordert, zum Bruderbunde, selten in der Geschichte; und kann ich mir die Präcedenzen richtig deuten, meine Herren, so ist Ihnen auch Allen der Wille eigen, diesen schönen Bruderbund zu schließen, und für die Zukunft zu wahren. Es scheint nun zu seyn, daß wir jetzt die

Sache hätten, um die es sich vor Zeiten handelte; allein es scheint mir, als ob der Name nicht da seyn sollte. Meine Herren! Blicken wir auf die freiesten Staaten dieser Erde, auf die Schweiz, Holland, Nordamerika, auf Frankreich, Sie werden überall finden, daß einzelne Theile dort ihre historischen Erinnerungen für sich haben. Der mittlere Theil der Schweiz: Schwyz, Uri und Unterwalden haben die Freiheit dieses schönen Landes vor Jahrhunderten gegründet, fest bewahrt bis auf diesen Augenblick. Es fällt ihnen aber nicht ein, daß ihr Bürger nach außen zu den Namen eines Schweizer verläugnen würde. Welche schöne geschichtliche Erinnerungen haben einzelne Theile Frankreichs. Ich erinnere Sie an Elsaß, an Lothringen, an die Normandie, die Bretagne, an die Provence. Alle diese Erinnerungen, meine Herren, so wohlthätig sie in den einzelnen Theilen fortwirken, alle diese Erinnerungen lassen diese Völker in dem Namen eines Franzosen zusammen fließen. Wie verschieden auch die Staaten von Nordamerika sind, stolz ist ein jeder Nordamerikaner darauf, sich einen solchen zu nennen. Sind wir nun, meine Herren, frage ich Sie, in der gleichen Lage? Das gesammte Ausland nennt uns bereits Oesterreicher, und wir, wir sollten von dem Schlusse dieses Bruderbundes angefangen, nicht diese Bezeichnung zur gemeinschaftlichen Bezeichnung des neuen Bundes wählen? Eine so ausgezeichnete Capacität der Nation, wie Palacky ist, hat zuerst aus Böhmen die Stimme ertönen lassen, daß wir ein großes, mächtiges Oesterreich gründen sollen. Ein anderes Mitglied hat von dieser Tribune aus, wie schon erwähnt, gerathen zur Brudervereinigung; der Bund soll geschlossen seyn, und der Name dieses Bundes soll fehlen? Unser Centrum, meine Herren, hat in seinem Programme die Gründung eines großen, mächtigen Oesterreichs an die Spitze seiner Aufgabe gestellt, und Sie, meine Herren von der Linken (Gelächter), woher kommen Sie denn, als aus Ober-Oesterreich, aus Nieder-Oesterreich? (Gelächter.) Wollen Sie sich, meine Herren, des Namens eines Oesterreichers schämen? (Lachen.) Ich bin daher der Ueberzeugung, daß wir dem großen Gedanken, welchen wir zu effectuiren im Begriffe stehen, daß wir diesem großen Werke, sage ich, auch einen gemeinschaftlichen Namen geben sollten. Es kann seyn, daß der diesfällige Antrag, meine Herren, den ich stelle, nicht Ihre Genehmigung bekommt, allein so viel ist gewiß, daß ich mir es zur Ehre rechne, den Vorschlag gemacht zu haben, daß wir dem neuen Bruderbunde auch einen Brudernamen geben, und uns alle Oesterreicher nennen. Der Antrag kann fallen, meine Herren, aber meine diesfällige Ehre wird nicht gefallen seyn. (Gelächter.) Ich mache daher den Vorschlag, den §. 1 vermalen so zu stylisiren: „Die Constitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Oesterreichers und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und aufgehoben werden. Nur die Gesamtheit der Oesterreicher macht das österreichische Volk aus.“

Präs. Wird dieser Antrag unterstützt? (Wird von vier Abgeordneten unterstützt. — Heiterkeit.) Er ist nicht unterstützt. — Der Abg. Borrosch.

Abg. Borrosch. Ein Mitglied des hohen Ministeriums hat zuvor die Kammer gewissermaßen interpellirt, und ich als Einzelner fühle mich folglich verpflichtet, auf die eben dadurch auch an mich ergangene Interpellation zu antworten, um so mehr, da der Herr Minister namentlich einer parlamentarischen Thätigkeit meinerseits erwähnte. (Auf: „§. 2; zur Sache.“) Der §. 1 ist gestern laut der Erklärung des Herrn Reichstagspräsidenten vor der Abstimmung als ein nur vertagter, keineswegs bereits verworfener erklärt worden. Dieß hat zur Folge gehabt, daß merkwürdiger Weise die pro und contra eingeschriebenen Redner ihre Rollen verwechselt haben. Die wohlmeinende Capacität aus dem Centrum (Heiterkeit) vor mir war gegen den Antrag eingeschrieben, hat aber für ihn gesprochen, während ich dafür

eingeschrieben bin, und nun dagegen sprechen muß. Der erste Satz: „das Volk ist die Gesamtheit der Staatsbürger“ hätte nach meinem Ermessen gleich in den ersten Paragraphen gehört, indem jetzt dieser Satz eigentlich außer allem logischen Zusammenhange steht. Streng genommen, gehört er jedoch überhaupt nicht den Grundrechten an, welche nur die Gleichberechtigung eines jeden Einzelnen an dem Genuße dessen aussprechen, was die Gesamtheit an Volksfreiheit sich vorbehalten muß. Zu erklären „das Volk ist die Gesamtheit der Staatsbürger“, hätte allerdings noch einen derartigen Sinn, weil dadurch schon von vorn herein festgestellt wird, daß keine Unterschiede in der freiheitlichen Berechtigung Statt finden sollen, das Alles aber ist ausführlich in dem nachfolgenden Paragraphen ohnehin gewahrt. Gerade jedoch aus dem Grunde, aus welchem dieser Absatz von dem Herrn Redner vor mir befürwortet wurde, muß ich ihn bekämpfen, und die Beispiele, die der Herr Redner zur Begründung wählte, sind sehr unglücklich gewesen, denn sie haben zu viel bewiesen, indem sie sämmtlich auf Republiken, auf lauter selbstständige Staaten sich bezogen, die in dem allgemeinen Verbands eben nur so lange verbleiben, als es ihnen beliebt. Der Herr Redner wird gewiß das nicht wollen oder beabsichtigen bezüglich der organischen Vereinigung, die wir anstreben. Ich habe mich oft genug über meine Auffassung der Idee eines österreichischen Gesamt Vaterlandes in dieser hohen Kammer ausgesprochen. Da ich nichts mehr hasse, als Wiederholungen oder Weiterschweifigkeit, so verweise ich auf meine früher dießfalls gehaltenen Reden. Ich wünsche, daß sich jede unserer Nationalitäten freiestens entwickeln könne, weil ich nur darin die Bürgerschaft für die politische Freiheit aller Staatsbürger Oesterreichs erkenne. Es möge nur eine Nationalität in ihrer vollsten freien Entwicklung gehemmt werden durch die leidige Herrschsucht einer anderen Nationalität, oder gehemmt werden durch eine Art von gleichmachen wollender Centralisirung: in beiden Fällen geht das höchste Gut, die politische Freiheit verloren, und um diesen Preis mag ich nicht Bruder heißen von anderen mitgefnechteten Brüdern (Bravo); ebenso aber hoffe ich, daß die Bewohner des österreichischen Kaiserstaates den Begriff Nationalität richtig zu würdigen wissen, und nicht in umgekehrtem Sinne aus dem Gelüste nach Beherrschung anderer Nationalitäten oder nach einem Sichlostrennen, wodurch alle Anderen mitgefährdet würden, der Nationalitäts-Idee die politische Freiheit zum Opfer bringen wollen. Es ist ja unser Bewußtsein des unabwiesbaren Bedürfnisses politischer Freiheit genügend gereift, und wahrlich nicht unmündig sind wir mehr; dieses gegenseitige Vertrauen nun, von einem Volke Oesterreichs zum andern, läßt mit untrüglicher Gewißheit voraussetzen, daß gerade auf der Bahn der Freiheit der Monarch die loyalsten Vertheidiger finden werde bei allen seinen Völkern, gegen jeden Eingriff von außen her, wie von innen; ich bin es fest überzeugt, daß Sie sich einigen werden zum Bruderbunde, aber ein durch politische Freiheit erzielter Bruderbund muß er seyn, muß er bleiben! Das Wort Volk ist nun in dieser Beziehung ein zweideutiger Ausdruck, der als ein vorgegriffener mißdeutet werden kann. Es heißt wohl z. B. „Das Volk der nordamerikanischen Union“ oder das „Schweizer Volk“ — die Einzelnen aber nennen sich, wenn man nicht um ihre Nationalität fragt: „Bürger der nordamerikanischen Freistaaten“, der „Helvetischen Eidgenossenschaft“ u. s. w. Fragt man jedoch um die Abstammung oder irgend etwas, wodurch die Nationalität berührt wird, so lautet die Antwort gewiß als nationale Bezeichnung, also z. B. bei uns: „Ich bin ein Böhme“, „ein Tiroler“, „ein Oesterreicher“, worunter man aber nicht einen „Gesamtoesterreicher“, sondern eben nur einen Bewohner des Erzherzogthums Oesterreich versteht. Die freisinnigste Verfassung kann die so verschiedenartigen Völker des Kaiserthums Oesterreich nur zu österreichischen „Staats-

bürgern“, nicht aber zu einem österreichischen Volke vereinen. Der ganze 2. Satz: „Die Constitution-Urkunde und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bestimmungen die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden“ leidet an einem dreifachen Gebrechen. Erstens gehört er gar nicht unter die Grundrechte, es versteht sich von selbst, daß jede Verfassungsurkunde die Bedingungen bestimmt, unter welchen man an den Eigenschaften und Rechten eines Staatsbürgers Theil nimmt, ich habe diesen Satz auch in keinen Grundrechten der früheren Zeit gefunden. Zweitens scheint mir der Ausdruck bedenklich: „Die Eigenschaft und die Rechte.“ Habe ich die Eigenschaften eines Staatsbürgers, so müssen wir auch die Rechte desselben zustehen, wogegen die Rechte, wenn ich sie genieße, auch die erforderlichen Eigenschaften voraussetzen. Ich finde also hier eine möglicherweise beabsichtigte Hinterthür, um vielleicht durch nachträgliche Gesetze die Rechte von den Eigenschaften trennen zu können. Drittens will ich nur nebenbei des sprachlichen Fehlers erwähnen, der in den Worten: „verloren werden“ liegt. Ich kann einer Sache nur verlustig werden, und habe sie dann verloren. Ich würde für den Fall, wenn nicht der §. 2 ganz wegleiben sollte, die frühere Fassung desselben vorschlagen, obwohl auch mit einiger Kürzung und sprachrichtigerem Ausdrucke, nämlich: „Die Rechte des österreichischen Staatsbürgertums werden gemäß den Bestimmungen der Constitution erworben und ausgeübt oder verwirkt.“ Ich glaube, gleich zum §. 3 übergehen zu können.

Präsident. Nein! (Borrosch verläßt die Tribune.) Der Abg. Machalski. (Auf: Ist nicht da.) So ist er seines Wortes verlustig. — Der Abg. Helcel:

Abg. Helcel (vom Plage.) Ich werde sehr kurz seyn, meine Herren, deswegen erlaube ich mir, vom Plage zu sprechen. (Auf: Von der Tribune.)

Präsident. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Herren, welche sich früher haben einschreiben lassen, jedenfalls die Tribune besteigen müssen.

Abg. Helcel (von der Tribune). Ich bin mit der Meinung meines Vorredners, des Herren Abgeordneten von der Kleinseite in Prag, der für den Paragraphen sprach, so einverstanden, obgleich ich mich gegen den Paragraphen, d. h. gegen seinen ersten Satz einschreiben ließ, daß ich mich sogar auf seine Worte hier berufen kann, die er gesagt hat: „daß nämlich auch ich die Wiederholung und die Weitläufigkeit hasse“, also alle die Argumente, die ich eigentlich gegen den 1. Satz vorbringen wollte, füglich auslassen kann, weil sie eben der ehrenwerthe Herr Vorredner schon hauptsächlich auseinander gesetzt hat. Ich will nur dieß ganz kurz noch bemerken, daß dieser Satz mir zu allgemein scheint, namentlich aber eine so allgemeine theoretische Definition ist, daß ich ihn, besonders nach Weglassung des §. 1 der Grundrechte, ganz unpraktisch, oder vielmehr gar nicht dazu geeignet finde, irgendwie zur praktischen Anwendung kommen zu können. Das ist das Einzige, was ich Ihnen, meine Herren, über diesen Paragraphen noch zu sagen für nöthig erachtete.

Präsident. Der Herr Abg. Betteri hat das Wort.

Abg. Betteri Ich habe mich für den 3. §. einschreiben lassen.

Präsident. Diese Erklärung reicht zu, um den Herrn nicht zur Debatte über den §. 2 aufzufordern. — Der Herr Abg. Brestel ist jetzt an der Reihe.

Abg. Brestel. Meine Herren, ich habe auch nur wenige Worte zu sagen, und besteige nur die Tribune, weil dieß auch von meinem Vorredner begehrt worden ist. Ich glaube nämlich, wie alle Redner, die vor mir gesprochen haben, daß durch Weglassung des §. 1 der §. 2, wie er hier steht, unlogisch und unpassend wäre; denn, wenn man im Anfange der Grundrechte sagt: „Das Volk ist die Gesamtheit der Staatsbürger“, so hat man eben auch

nur wieder eine theoretische Wahrheit ausgesprochen, die zu den Grundrechten nicht notwendig ist. Ich muß mich daher dafür aussprechen, daß dieser Satz weggelassen werde. Der zweite Satz hat auch, an die Spitze der Grundrechte gestellt, eine unpassende Stelle. Ich muß mich daher weiters für das Amendement erklären, welches der Herr Abg. Schufelka gestellt hat, daß der zweite Theil des §. 2 im §. 3 eingeschaltet werden soll, wo es heißt: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.“ Dort ist er vollkommen passend, und zugleich anzugeben, auf welche Art und Weise die österreichischen Staatsbürgerrechte erworben und verloren werden; aber die Grundrechte damit anzufangen: „Die Constitution und das Gesetz bestimmen, auf welche Weise die Staatsbürgerschaft erworben wird“, wäre einen Satz voranzustellen, der nichts weiter besagt. So lange der §. 1 angenommen war, war es notwendig, diesen Paragraph zu haben, denn, wenn ich sage, von wem die Staatsgewalt ausgeht, so muß ich auch sagen, was man unter dem Volke versteht. Da dieser weggefallen ist, so wäre es unlogisch, wenn man den nächsten Paragraph in der Form beibehalten würde. Ich muß mich daher dafür erklären, daß der erste Satz wegbleibe, und der zweite Passus im §. 3 eingeschaltet werde, wobei ich aber aus denselben Gründen, wie der Herr Abg. Borrosch, es vorziehe, zu sagen: „Die Constitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Rechte eines österreichischen Staatsbürgers erworben, ausgeübt und verloren werden“ — und nicht, die Eigenschaft eines Staatsbürgers, weil, wie gesagt, die Eigenschaften und Rechte notwendigerweise zusammen fallen.

Präsident. Der Abg. Strasser hat auf sein Wort verzichtet. Es trifft die Reihe den Abg. Purtscher — (Ruf: Ist abwesend) — somit den Abg. Schufelka.

Abg. Schufelka. Ich glaube, daß Schicksal des §. 2 ist durch die Herren Vorredner wirklich schon entschieden worden, wir sind alle einverstanden, daß dieser Paragraph, sei es nun der erste oder der zweite Theil desselben, an der Spitze der Grundrechte nicht passend seyn würde. Im Zusammenhange mit dem gestern verhandelten ersten Paragraph hätte sich der zweite rechtfertigen lassen, und gewiß auch in der Beziehung ist er von einigen Vorrednern theils bestätigend, theils widerlegend aufgenommen worden. Es ist allerdings bei diesem Paragraph: „das Volk ist die Gesamtheit aller Staatsbürger“ — der Begriff mit aufzunehmen, da wir in praktischer Beziehung nach Außen hin ein Volk darstellen wollen. Allein eben so gewiß ist es uns Allen, daß wir erst beim ersten Beginne des Versuches stehen, und daher nicht voraussehen können, ob wir im Wege der freien Entwicklung, der uns jetzt geöffnet ist, diesen Versuch auch wirklich glücklich zu Stande bringen werden; und so sehr ich es wünsche, und so sehr ich es auch hoffe, so sehr müßte ich mich doch dagegen erklären, daß in der Constitutions-Urkunde und zwar an der Spitze derselben ein Satz ausgesprochen werden sollte, dessen praktische Wahrheit denn doch von der geschichtlichen Entwicklung unseres Völkerbundes abhängen wird. Aus diesen Gründen habe ich einen Antrag gestellt, daß dieser erste Satz wegbleiben sollte; dann versteht es sich von selbst, daß man nicht mehr beginnen kann mit einem Satze, der gar nichts heißt, sondern anderswohin verwiesen werden soll. Es ist gewiß keinem Zweifel unterworfen, daß die Grundrechte wirklich erst mit dem §. 3 beginnen, da erst dort von Rechten die Rede ist, und es ist wirklich eine Nothwendigkeit und durch die Logik geboten, daß wir unwillkürlich auf §. 3 als auf den ersten Paragraph hingekommen sind; ich behalte mir daher vor, meinen weiteren Antrag in Betreff des §. 3 dann zu motiviren, wenn derselbe wird als erster Paragraph in Berathung genommen werden.

Präsident. Wird der Antrag des Abg. Schufelka, insoweit er hieher gehört, unterstützt? (Wird zureichend unterstützt. — Die Abg. Goldmark, Dylowski und Böhner verzichten auf's Wort.) Wünscht der Herr Berichterstatter das letzte Wort zu ergreifen?

Abg. Hein. Meine Herren, ich bin durch die Redner vor mir, die sich dagegen einschreiben ließen und dafür gesprochen haben, und diejenigen, die sich dafür einschreiben ließen und dagegen gesprochen haben, so confus in meiner Meinung geworden, daß ich wirklich nicht weiß, soll ich für oder gegen den Paragraph sprechen. Wenn ich nicht Berichterstatter wäre, vielleicht spräche ich dagegen, als Berichterstatter werde ich dafür sprechen. Es ist allerdings wahr, nach der gestrigen Abstimmung befindet der erste Satz des §. 2 sich hier nicht an der rechten Stelle, aber dessen ungeachtet möchte ich ihn doch gewahrt wissen, und wenn ich ihn auch am Anfange des Paragraphes nicht an der rechten Stelle finde, so wird er vielleicht am Ende dieses Paragraphes besser passen. Der Constitutions-Ausschuß, als er diesen Paragraph hinstellte, der vielleicht nicht diejenigen Sätze enthält, welche ein anderer Herr Abgeordneter vom ersten Satze oder vielmehr vom ersten Paragraph der Grundrechte verlangte, hat es doch für nöthig gefunden, in den Grundrechten, wo von dem Wichtigsten, von den Grundrechten der Staatsbürger die Rede ist, den Begriff Staatsbürger und die Art, wie man Staatsbürger wird, wie man das Staatsbürgerrecht erwirbt, ausübt und verliert, voranzuschicken. Es hat sich aber eine große Schwierigkeit ergeben, hier bei diesen Bestimmungen ganz ins Detail zu gehen. Man hat gefühlt, daß die Constitution nicht alle Eventualitäten aufnehmen, daß sie nicht alle Bestimmungen enthalten könne, unter welchen die Rechte der Staatsbürger ausgeübt oder verloren werden; es werden da die Civil- und Strafgesetze auch maßgebend einschreiten. Man hätte müssen einen ganzen Codex schreiben; deswegen wurde beliebt, zu sagen: „Die Constitution und die Gesetze bestimmen“ — Die Constitution, weil sie wirklich die allerwesentlichsten staatsbürgerlichen Rechte, ihre Erwerbungs- und Ausübungsart enthalten muß; ich mache Sie hier nur auf Eines aufmerksam, auf das Recht, den Volksvertreter zu wählen, auf das Recht, durch die Volksvertreter sich selbst Gesetze zu geben, das Recht, sich selbst zu besteuern, die Regierungsbehörden zu überwachen. Ich finde also den §. 2, wie er hier steht, in meiner Stellung als Berichterstatter nicht so überflüssig. Es ist der Einwand gemacht worden, es sollen die Worte: „die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers“ weggestrichen werden; allein, meine Herren, ich finde es denn doch nicht so idem et idem: Eigenschaft und staatsbürgerliche Rechte, deren Ausübung, deren Verlust. Ich kann die Eigenschaften eines Staatsbürgers erworben haben, und doch die staatsbürgerlichen Rechte factisch nicht ausüben; ich kann die Eigenschaft eines Staatsbürgers erworben haben, und nur einzelner staatsbürgerlicher Rechte verlustig werden, ohne die staatsbürgerliche Eigenschaft zu verlieren. Es ist also nicht ganz so idem et idem, wie der Herr Abg. von der Kleinside, wie Herr Abg. Brestel, und wie Herr Abg. Schufelka gemeint haben. Der Satz: „Das Volk ist die Gesamtheit der Staatsbürger“, kann am letzten Punkte des Paragraphes angebracht und so stylisirt werden: „die Gesamtheit der Staatsbürger ist das Volk“; dieß hat seine gute Bedeutung. Erstens mache ich Sie aufmerksam, meine Herren, daß wir in diesen Grundrechten, so wie in der ganzen Constitution sehr häufig des Ausdrucks „Volk“ uns bedienen; er möge aber nie mißverstanden werden, es möge sich nie ein Theil des Volkes für das ganze Volk nehmen und geben. Wir sprachen von Volksstämmen, meine Herren; ich achte jede Nationalität, und verlange auch Achtung für die, der ich angehöre, für die deutsche. Ich kann nie zugeben, daß entweder die deutsche oder die czechische, oder die polnische oder die slowenische sich für das Volk erachte in Oesterreich, d. h. für das ganze Volk; das ganze Volk sind wir Alle. Wir können einzelne Volksstämme, als solche aber nie das ganze Volk seyn. Und daß dieser Satz angegriffen wurde, daß ist ein Beweis,

wie nöthig es ist, daß er hier stehen muß: „Die Gesamtheit der Staatsbürger ist das Volk“, und kein anderer Begriff kann damit verbunden werden. Und wenn man schon hier im Saale anerkennen will oder glaubt, daß es überflüssig sei, das auszusprechen, weil es vielleicht einzelne Nationalitäten beleidigen könnte, meine Herren, dann wird es sehr wohlthuend seyn, daß wir gerade diesen Satz hier aussprechen, damit jeder Oesterreicher es weiß, er allein oder die Nationalität, der er angehört, bilde nicht das ganze Volk Oesterreichs. Ich komme auf ein Amendement zurück, welches der Abgeordnete für Krems gestellt hat.

Präs. Ich bitte, das Amendement erhielt keine Unterstützung.

Abg. Hein. So komme ich wenigstens auf die Motive zurück, die er vorgebracht hat. Er hat gesagt, bisher hätten wir den Namen Oesterreich, aber nicht die Sache gehabt, weil man im ehemaligen Polizeistaate eben das Entstehen der Sache dadurch gehindert hat, daß man die einzelnen Volksstämme gegen einander hegte. Es ist etwas Wahres daran, man hat sie gehegt; aber, meine Herren, war dieses Hezen wirklich so erfolgreich, daß es zum Aufhören Oesterreichs geführt hat? Ich frage, meine Herren, wird von allen jenen, die hier versammelt sind, wird Einer von uns aufstehen, und sagen: Ich bin ein Deutscher, oder ein Czeche, oder ein Pole, und will mit den Uebrigen nicht gehen? Wenn nun diese Heze wirklich nicht so erfolgreich war, so glaube ich, kann man durch ein bloßes Wort auch nicht die Sache schaffen; die Sache muß von uns aus, aus unserem Gemüthe herausgehen, wir müssen vereinigt seyn in dem Streben, die Sache zu schaffen, die nicht durch das bloße Wort geschaffen wird. Gewiß, ich werde mich nicht vergebens an Sie wenden, Sie werden aufstehen wie ein Mann, wenn ich die Frage stelle: wollen wir Alle zusammen vereinigt, ohne Rücksicht auf Nationalität uns in einen Bund schaaren, aber in einen Bund der Freien für die Freiheit? (Bravo.) Nun, meine Herren, ein solcher Bund der Freien für die Freiheit soll Oesterreich werden, und dann wird Oesterreich bestehen. Mit Namen ist nichts gethan, ob es Oesterreich oder anders heiße, mir ist der Name gleichgiltig, ich will die Sache haben, und ich glaube nicht, daß die Sache erschaffen wird, wenn man nur recht oft den Namen Oesterreich als Gedächtnisübung bei den Grundrechten nennt. (Bravo.) Meine Herren! Borrosch hat gemeint, der ganze Satz des gegenwärtigen §. 1 gehöre nicht in die Grundrechte. Ich glaube, in meiner Erörterung bereits bewiesen zu haben, daß er zwar keine Grundrechte enthalte, daß man aber der logischen Reihenfolge nach den Begriff von Staatsbürger doch vorausschicken muß, wenn man in dessen Grundrechten vom Staatsbürger und seinen Rechten spricht. Doch Eines muß ich noch sagen. Sind Sie nicht so streng mit der Beurtheilung der einzelnen Paragraphen, wie sie hier stehen. Der Constitutions-Ausschuß hat es sehr wohl gefühlt, daß er manche Paragraphen aufnehmen müsse, die nicht streng hieher gehören, sondern in andere Kapitel nach dem Beispiele anderer Constitutionen eingereiht werden müssen; aber er hat gefühlt, wenn er ein einziges Kapitel nach siebenmonatlicher Arbeit vorbringt, welches nicht die wesentlichsten constitutionellen Wahrheiten enthält, man ihn leicht verdächtigen könnte, er habe seine Zeit verschlafen, und das Volk habe dann ein Recht, ungeduldig zu werden, wenn es gewisse Wahrheiten, gewisse wichtige und wesentliche Rechte noch nicht garantirt sieht. Das war die Entstehungsgeschichte des gestern zu Grabe getragenen §. 1. (Widerspruch.) — Der §. 2 war eine nothwendige Consequenz aus §. 1. Ich möchte aber nicht, daß der §. 2 ebenso über Bord geworfen werde, wie §. 1. — Der Constitutions-Ausschuß hat im Gefühle, daß gewisse Paragraphen hier nicht an ihrem Platze stehen, in seiner Mitte den Beschluß gefaßt, daß die Grundrechte, wie sie hier vorgelegt sind, nur einer zweimaligen Berathung unterzogen wer-

den, die dritte Lesung aber erst mit der Lesung der ganzen Constitutions-Urkunde stattfinden solle, damit die einzelnen Paragraphen, die vielleicht nicht ordentlich gereicht, und in einem anderen Kapitel besser am Platze sind, in die anderen Kapitel übertragen und eingereiht werden, und somit die ganze Verfassungs-Urkunde als ein einziges Ganzes zur dritten Lesung und Schlussfassung komme. Deswegen empfehle ich Ihnen, alle die Gründe nicht zu beachten, die vielleicht gegen die Einreichung und Hiehersetzung eines Paragraphen vorgebracht worden sind. Endlich möchte ich Ihnen noch den letzten Grund sagen, warum der Satz angenommen wurde: „Das Volk ist die Gesamtheit der Staatsbürger, — oder wie ich jetzt beantrage: „Die Gesamtheit der Staatsbürger ist das Volk.“ Es ist ein Grund, den ich als Constitutions-Ausschuss-Mitglied nicht vorgebracht hätte, aber es ist ein Grund, der aus dem Volke kommt, und ich glaube, meine Herren, weil er aus dem Volke kommt, so werden Sie ihn nicht unbeachtet lassen. Man hat häufig bereits im Volke den Constitutions-Entwurf auch berathen, und das Volk ist auch zu dem Schluß gekommen: Das Volk sei die Gesamtheit der Staatsbürger. Das ist ein sehr guter Satz, denn dadurch ist doch wenigstens ausgesprochen, daß wir Bauern, wir gemeine Leute, wie man uns sonst nennt, auch zum Volke gehören, welches an der Gesetzgebung, Selbstbesteuerung und den übrigen Rechten, die jetzt im Reichstage vertreten werden, seinen Antheil hat. Lassen Sie den Satz aus, meine Herren, so wird das Volk sagen, man hat uns wieder vor die Thüre gesetzt, es rechnen sich wieder nur die Herren zum Volke. (Bravo.)

Präsident. Ich erlaube mir, die Unterstüßungsfrage in Betreff des Antrages des Abg. Borrosch zu stellen. Der Antrag lautet: „Die Rechte des österreichischen Staatsbürgerthums werden gemäß den Bestimmungen der Constitution erworben, ausgeübt oder verwirkt.“ — Wird dieser Antrag unterstützt? (Zureichend.) Zum 2. §., worüber die Debatte geschlossen ist, liegen zwei Verbesserungs-Anträge vor. Der Antrag des Abg. Gleispach, der dahin geht, die Sachordnung in §. 2 abzuändern, und den ersten Satz am Ende des Paragraphen zu stellen. Dann die Anträge der Abg. Borrosch und Schuselka, welche sich auf den zweiten Satz des 2. §. beziehen. Ich werde daher die Sätze des nunmehrigen §. 1 abgefordert zur Abstimmung bringen, und erlaube mir, die Abstimmungsfrage in Betreff des ersten Satzes dahin zu stellen: diejenigen Herren, welche dafür sind, daß der erste Satz des nunmehrigen 1. §. lautet: „Die Gesamtheit der Staatsbürger ist das Volk,“ wollen aufstehen. (Auf: Wir bitten, die Frage zu wiederholen.) Der Abg. Gleispach hat also beantragt, es solle der erste Satz lauten: „Die Gesamtheit der Staatsbürger ist das Volk,“ statt, wie es im Entwurfe heißt: „Das Volk ist die Gesamtheit der Staatsbürger.“ Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß der erste Satz, über dessen Ordnung später abgestimmt wird, lauten solle: „Die Gesamtheit der Staatsbürger ist das Volk,“ wollen aufstehen. (Majorität.) Ich erlaube mir, den nunmehrigen zweiten Absatz zur Abstimmung zu bringen; dann werde ich über die Ordnung abstimmen lassen, ob der nunmehr angenommene Satz nach dem gegenwärtigen zweiten Satze zu stellen sei. Was den zweiten Satz anbelangt. „Die Constitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt oder verloren werden“ — sind zwei Verbesserungsanträge da, und zwar der Antrag des Abg. Borrosch, welcher lautet: „Die Rechte des österreichischen Staatsbürgerthums werden gemäß den Bestimmungen der Constitution erworben, ausgeübt oder verwirkt; — dann jener des Herrn Abg. Schuselka: „Die Constitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die österreichische Staatsbürgerschaft erworben, ausgeübt und verloren wird.“

Ich glaube, daß der Antrag des Abg. Borrosch jenem des Abg. Schuselka voranzugehen hat.

Abg. Borrosch. Ich erlaube mir nur eine kleine Bemerkung, daß Staatsbürgerthum gesagt werden muß, und nicht Staatsbürgerschaft.

Präs. Darüber kann ich eine Debatte nicht mehr gestatten. Ich werde den Antrag des Herrn Abg. Borrosch früher zur Abstimmung bringen, weil er den Antrag der Commission insofern beschränkt, als er die Bedingungen über die Erwerbung, Ausübung und Verwirkung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht zum Theile dem Gesetze anheim gestellt wissen will, was der Abg. Schuselka wünscht. Der Antrag des Abg. Borrosch lautet: „Die Rechte des österreichischen Staatsbürgerthums werden gemäß den Bestimmungen der Constitution erworben, ausgeübt und verwirkt.“ Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, wollen es durch Aufstehen kund geben. (Minorität.) Der Antrag ist nicht angenommen. Ich bringe den Antrag des Abg. Schuselka zur Abstimmung: „Die Constitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die österreichische Staatsbürgerschaft erworben, ausgeübt und verloren wird.“

Abg. Borrosch. „Staatsbürgerschaft“ kann es nicht heißen.

Präs. Wenn keine Bemerkung wegen der Frage-Ordnung gemacht wird, so muß ich jedes andere Wort hintanweisen. Diejenigen Herren, welche für den eben gelesenen Antrag des Abg. Schuselka sind, wollen es durch Aufstehen kund geben. (Ueberwiegende Majorität.) Der Antrag ist angenommen. — Ich erlaube mir, die weitere Abstimmungsfrage zu stellen: Soll der eben vorhin angenommene erste Satz „Die Gesamtheit der Staatsbürger ist das Volk“ hinter den Satz: „Die Constitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die österreichische Staatsbürgerschaft erworben, ausgeübt und verloren wird,“ gestellt werden? Diejenigen Herren, welche dafür sind, wollen es durch Aufstehen kund geben. (Auf: Ich bitte, es noch einmal zu lesen.)

Präs. Nach dem bisherigen Beschlusse sind zwei Sätze angenommen worden, und zwar der eine Satz, welcher dahin lautet: „Die Gesamtheit der Staatsbürger ist das Volk.“ Das ist der erste Satz. Dann ist ein zweiter Satz angenommen worden, der dahin lautet: „Die Constitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die österreichische Staatsbürgerschaft erworben, ausgeübt und verloren wird.“ Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß der früher von mir gelesene Satz hinter den jetzt von mir gelesenen gesetzt werde, wollen es durch Aufstehen kund geben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Abg. Hein. Der §. 2, respective nach der gestrigen Abstimmung §. 1 wird also lauten: „Die Constitution und das Gesetz bestimmen unter welchen Bedingungen die österreichische Staatsbürgerschaft erworben, ausgeübt u. verloren wird. Die Gesamtheit der Staatsbürger ist das Volk.“

Präs. Da über einen Paragraph, wenn er aus mehreren Absätzen besteht, immer als ein Ganzes abgestimmt werden muß, so bitte ich diejenigen Herren, die für den Paragraph als Ganzes stimmen, es durch Aufstehen zu erkennen zu geben. — (Majorität.) Der Paragraph ist als Ganzes angenommen.

Abg. Borrosch. Wird die Textirung nachträglich abgeändert werden können? Die Staatsbürgerschaft ist der Complexus der Individuen, „Staatsbürgerthum“ hingegen der Inbegriff der Eigenschaften und Rechte der Staatsbürger; beispielsweise erinnere ich an die Worte: „Priesterthum und Priesterthum.“

Präs. Es ist über §. 1 bereits abgestimmt, und nachträgliche Bemerkungen dürften kaum zum Ziele führen.

Abg. Hein. Es ist die zweite Lesung, bei der dritten Lesung kann es noch geändert werden.

Präs. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, zur Lesung des §. 3 jetzt 2 der Grundrechte zu schreiten.

Abg. Hein. (Liest den §. 3 der Grundrechte.)

Präs. Der Herr Kriegsminister wünscht das Wort.

Kriegsminister Gordon. Meine Herren, in dem §. 3 der Grundrechte befinden sich die Worte: „Ausländer sind vom Eintritte in die Volkswehr ausgeschlossen.“ — Hierbei halte ich mich von meinem Standpunkte aus für verpflichtet, Sie, meine Herren, darauf aufmerksam zu machen, daß wir bis nun nicht nur eine in jeder Beziehung mangelhafte, sondern leider eine bloß italienische, meist nur venetianische Marine hatten. Wer unter uns kann länger zweifeln, daß unsere Monarchie künftig eine tüchtige, aber zugleich österreichische Marine erhalten solle, und baldigst schaffen muß. (Großer Beifall.) Ich überlasse es nun Ihrer Beurtheilung, meine Herren, ob wir die hierzu nöthigen individuellen Kräfte genügend im Inlande vorfinden können, und nicht gezwungen seyn werden, an das hiefür erprobte Ausland zu appelliren, und ob es überhaupt räthlich sei, durch einen so unbedingten Ausspruch sich die Möglichkeit zu benehmen, ausgezeichnete Intelligenzen für andere wissenschaftliche Zweige des Heerwesens, in soweit sie wünschenswerth werden, zu gewinnen. Dieses in Bezug auf den §. 3. Bei dieser Gelegenheit halte ich mich ferner noch verpflichtet, im Allgemeinen zu bemerken, daß noch mehrere, in verschiedenen Paragraphen behandelte persönliche Rechte der österreichischen Staatsbürger auf das Heerwesen nicht unbedingt ihre volle Anwendung finden werden können, daher ich, ohne den Lauf der Beratungen in einzelnen Paragraphen störend unterbrechen oder beirren zu wollen, in vorhinein nur aufmerksam, gemacht zu haben hiemit beabsichtige, daß am Schlusse aller durch Ihre Entscheidung wie immer gestalteten Grundrechte jedenfalls einige Bestimmungen beizufügen seyn dürften, welche die das Heerwesen betreffenden Beschränkungen berücksichtigen, und den besondern Gerichtsstand den Militärpersonen vorbehalten.

Präs. Gegen den §. 3 ließen sich nachstehende Herren einschreiben: Selinger, Sidon, Wildner, Fluck, Neuwall, Ingram, Gerne Anton, Goldmark, Klebelsberg, Bacano. Für den §. 3: Borrosch, Machalski, Trojan, Klauß, Kasser, Brestel, Purtscher, Fischhof, Schuselka, Dylewski, Brauner, Strasser, Sierakowski, Szabel und Löbner. Ich ersuche den Abg. Selinger, die Tribune zu betreten.

Abg. Selinger. Ich bin mit dem Abg. Neuwall übereingekommen, unsere Plätze in der Reihe der eingeschriebenen Redner zu wechseln.

Präs. Es hat daher der Abg. Neuwall das Wort.

Abg. Neuwall. Meine Herren, indem ich mich in die Reihe der Redner gegen den §. 3 einschreiben ließ, war ich wirklich im Zweifel, ob ich mich nicht für denselben einschreiben lassen sollte. Es sind allgemeine positive Grundsätze jedes constitutionellen Staatslebens darin ausgesprochen, die Niemand zu bekämpfen beabsichtigen kann, Niemand zu vertheidigen braucht. Da ich aber ein Amendement rücksichtlich einiger Stellen dieses Paragraphen einzubringen beabsichtige, so mußte ich auf die Seite der gegen den Entwurf sprechenden Redner treten. Ein solcher Satz, der — ich möchte sagen, zum ABC jedes constitutionellen Staatslebens gehört, ein Satz, der keine Vertheidigung braucht, weil er durchaus nicht angegriffen werden kann, ist der erste: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.“ Ich werde mich daher enthalten, über denselben in irgend einer Richtung oder Beziehung mich zu ergehen, weil ich glaube, daß er einer Constitution so gewiß zum Grunde gelegt werden muß, als einer mathematischen Arbeit das Einmaleins. Dem zweiten Satze an und für sich, nämlich: „Alle Standesvorrechte abzuschaffen,“ auch diesem könnte ich durchaus nicht entgegentreten, ich muß aber bei der Zusammenstellung der beiden Sätze, jenes nämlich der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, und jenes der Aufhebung aller Standesvorrechte bemerken, daß bei uns bis jetzt Standesvorrechte bestanden haben; soll daher die Gleich-

heit aller Staatsbürger vor dem Gesetze zur Wahrheit werden, so müssen, bevor sie nur eintreten kann, früher schon die Standesvorrechte aufgehoben worden seyn, müssen zu existiren aufgehört haben. Ich glaube daher die Reihung der beiden Sätze umkehren zu sollen, in der Art, daß der zweite Paragraph voranzugehen, der erste nachzufolgen hätte. Nun, meine Herren, gelange ich zur schwierigsten, und ich fürchte, vielleicht zur undankbarsten Stelle meiner Aufgabe. Indem ich, meine Herren, für den so hart verfolgten, für den in den meisten Beziehungen so ungerecht geschmähten Adel das Wort ergreife, muß ich mich im vorhinein verwahren, damit Sie mir nicht zurufen: Cicero pro domo sua. Ich, meine Herren, bin von viel zu jungem, viel zu niederen Adel, als daß ich für meine Person einen wie immer gearteten Werth darauf legen würde, um so weniger, da mein Name und Titel, wenn nicht früher, so doch wahrscheinlich mit meinem Ableben erlöschen wird. Der Adel als Stand ist in dieser hohen Versammlung weniger als spärlich vertreten, und da die wenigen Repräsentanten desselben als seine Verfechter aufzutreten zurückzusehen, so glaube ich der Standes- und meiner persönlichen Ehre es schuldig zu seyn, auch bei der Wahrscheinlichkeit des Unterliegens, die Waffen nicht zu strecken, ohne den Kampf versucht zu haben. Bevor ich noch in eine Auseinandersetzung eingehe, glaube ich vorerst beantragen zu sollen, daß der Ausdruck „abgeschafft“ geändert werden möge. Der Ausdruck „abschaffen“ an und für sich drückt eine unnöthige Härte aus, er hat in der deutschen Sprache noch eine unliebsame Nebenbedeutung, die weder beabsichtigt wird, noch unterlegt werden soll, er bedeutet das zwangsweise Fortschicken von einem Orte. Ich glaube, daß es eben so gut heißen könnte: Standesvorrechte finden nicht Statt. Es wird dadurch derselbe Zweck erreicht, wie durch das Wort abgeschafft. Gegen die vier Worte: „auch die des Adels“ — fühle ich mich verpflichtet, Einsprache zu erheben; — ja, meine Herren, alle Standesvorrechte sollen aufhören, nicht nur die des Adels, sondern auch die aller anderen bisher privilegierten und bevorzugten Stände. — Warum sagt man: „Auch die des Adels.“ — warum nicht auch: „Auch die der Geistlichkeit, der Doctoren, auch die der zünftigen Meister, auch die der Städtebürger?“ Warum hebt man einen Stand allein heraus, wozu diese offenbare Gehässigkeit? Ich möchte wohl sagen, es waren früher Ursachen vorhanden, warum man dem Adel gehässig war, aber sie bestehen nicht mehr; der Hauptgrund der Gehässigkeit gegen den Adel stammte wohl daher, daß er im vorzugsweisen Besitze der Feudal- oder obrigkeitlichen Rechte war, daß er die sogenannten Unterthanslasten für sich bezog und verwendete. Seit dem 7. September 1848 besteht dieses Verhältniß nicht mehr, das Hauptmotiv also, den Adel zu hassen, zu verdächtigen und zu verfolgen, ist verschwunden. Ein anderer Grund ist ein solcher, daß ich ihn lieber verschweigen möchte — es ist der, noch von der vormärzlichen Zeit sich her datirende Neid und Mißgunst. Abgesehen davon, daß ein solches Motiv nicht geeignet ist, von der hohen Versammlung so wenig wie vor irgend einem moralischen Forum berücksichtigt zu werden, ist dasselbe vielmehr bereits entfallen, denn ich wüßte nicht, um was jetzt der Adel noch zu beneiden wäre. Von dieser Stätte ist bisher der Adel immer nur geschmäht worden. Bei Gelegenheit der Aufhebung des Unterthansverhältnisses wurde Alles hervorgehoben, was nur mit Grund oder Ungrund vorgebracht werden konnte. In einer getreuen Copie einer zu Frankfurt im heftigsten Tone gehaltenen Rede wurde alles Gehässige gesammelt, was man mit Recht oder mit Unrecht gegen den Adel anführen konnte, er wurde als Räuber, als Buschklepper geschildert und gezeichnet. Meine Herren! Ich läugne es nicht, daß viele vom Adel in grauer Vorzeit sich solcher Thaten schuldig gemacht

haben, aber welcher Stand ist es, der nicht durch seine Mitglieder theilweise entehrt worden wäre? Meine Herren! Die Geistlichkeit ist berufen, Nächstenliebe, Frieden und Eintracht zu predigen; hat sie nie Haß, hat sie nie Zwietracht in die Gemüther gesäet? Der Lehrstand hat die hohe Aufgabe, Aufklärung und Gesittung zu verbreiten; haben nie Glieder desselben die Jugend mit Irrlehren vergiftet? Haben sie sie nie durch Worte nicht allein, sondern auch durch eigenes Beispiel zum Lafter verführt? Und doch wird Niemand den Priester-, den Lehrstand seiner entarteten Auswüchse wegen im Ganzen verdammen; doch bleibt der Beruf des Priesters ein heiliger, die Aufgabe des Lehrers eine erhabene! In diesen Räumen ist der Adel immer nur angegriffen, aber nie vertheidigt worden, nie wurde hier seiner Verdienste erwähnt, nie hervorgehoben, was er Gutes und Großes wirklich vollbracht hat. Erlauben Sie mir, meine Herren, Ihnen zu sagen, daß in jenen Zeiten, wo noch kein fest geordneter Staat bestand, es da der Adel war, der vorzugsweise nebst der Geistlichkeit Cultur und Sittlichkeit verbreitete. Von Mönchen ging die Verbreitung der Religion und Wissenschaft, die Pflege der Kranken und Armen aus, der Adel aber hat die Klöster, die Spitäler, die Schulen gestiftet und unterhalten; der Adel übernahm durch den Ritterschlag die Verpflichtung, kein Unrecht zu dulden, als Stütze der Schwachen, als Schutz und Schirm der Unterdrückten, der Witwen und Waisen einzustehen; er war es, der zuerst von den Kreuzzügen die Kunst und Weisheit des Morgenlandes in den Westen Europa's mitbrachte, er hat Europa von der Barbarei der Mongolen und Tartaren, der Saracenen und Türken gerettet; er hat die Entdeckung Amerika's ermöglicht und vollführt, er glänzte in Kunst und Wissenschaft, als Meisterfänger wie Rechtslehrer, ja er hat zu jeder Zeit und vorzugsweise die Rechte des Volkes gegenüber den Gemalthabern in Schutz genommen und vertheidigt. (Sensation.) Ja, meine Herren, das ist so wahr, wie es wahr ist, daß, wo immer die Despotie einriß, wo immer eine Tyrannei vorhanden war, diese, sie mochte eine Tyrannei der Fürsten oder der Massen seyn, immer zuerst und vorzugsweise gegen den Adel wüthete. Ich weise Sie nicht hin, meine Herren, auf die ältesten Zeiten, auf die west- und oströmischen Imperatoren, nicht auf die Kalifen des Morgen- und Abendlandes, nicht auf den siebenten und achten Heinrich von England, nicht auf Richelieu, den Herzog Alba, Cromwell, die Romanoffs, nicht auf Mehemet-Ali; nein, die Steine des Altstädter Ringes in Prag, der Platz von Wiener Neustadt und Speries können es Ihnen bestätigen. Ueberall war es der Adel, der zuerst das Haupt auf den Block legen mußte, mit dem man zuerst begann, wenn man das Volk knechten wollte. Dieß ist eine geschichtliche Wahrheit, welche Niemand bestreiten, Niemand läugnen kann. Wenden wir unseren Blick auf Oesterreich in den letztverfloßenen Jahren, wer wagte es da, wagte es allein, die Unhaltbarkeit seiner damaligen Zustände frei und offen auszusprechen? Niemand als talent- und gesinnungsreiche Schriftsteller, welche aber, um sich vor den Verfolgungen der Polizei, ihre Werke vor der Entmannung durch die Censurscheere zu retten, in die freiwillige, dem Gedanken und seiner Veröffentlichung Freiheit gewährende Verbannung pilgerten, während der nun so hart angegriffene und geschmähte Adel auf den Feudallandtagen kühn und offen auftrat, und es den Gemalthabern gerade und männlich ins Angesicht sagte, ihr System sei schlecht, es könne und dürfe fürder nicht bestehen. Der Adel hat die Märztagte vorbereitet, sich bewußt und freudig im Ganzen der Bewegung angeschlossen. Konnten Sie das so schnell vergessen, meine Herren? Statt diese Erinnerung fest zu halten, hat man sich beeilt, nur das Schlechte, was von diesem Stande je ausging, hervorzuheben; des Guten hat Niemand gedacht. Während durch die neue Gestaltung der Dinge in Oesterreich alle Stände entweder bereits schon gewonnen

haben, oder doch wenigstens in Zukunft gewinnen können und werden, hat ohne irgend eine Aussicht auf Gewinn in der Zukunft der Adel als Stand und Individuum nur verloren, unendlich viel, beinahe alles verloren, bis auf seine Ehre und Erinnerungen. Man hat dem Adel seine Einkünfte geschmälert, seine Feudalrechte genommen; der Adel darf, er wird sich hierüber nicht beklagen. Es war eine Gerechtigkeit, eine Nothwendigkeit, daß er dieß sein Einkommen, sein durch Gesetz und Herkommen gewährleistetes Recht auf den Altar des Vaterlandes niederlegen mußte; seine Standesvorrechte muß er nun aufgeben; er weiß ihnen freudig und entschlossen zu entsagen. Man bedroht aus nationalökonomischen Rücksichten die bisher so sicher gestellte Wohlhabenheit seiner Nachkommen durch Aufhebung der Fideicommiss; der Adel wird keine Einwendung dagegen machen, er wird seine Fideicommiss, eben so wie seine bisherigen Rechte und Privilegien dem Gesamtwohle zu opfern bereit seyn. Soll er nun aber auch noch dem sich fügen, meine Herren, daß er seinen historischen Erinnerungen, seinen Titeln, Namen und Wappen entsage? Dazu ersehe ich keine Nothwendigkeit, davon kann dem Gemeinwohl kein Nutzen erwachsen. Jeder Staatsbürger ist in constitutionellen Staaten gezwungen und verpflichtet, allen Rechten und Vorzügen zu entsagen, die den Rechten anderer hindernd in den Weg treten, die, ohne daß es der Staatszweck geböthe, die persönliche Freiheit seiner Mitbürger beschränken; ist dieses bei Titeln, bei Wappen der Fall, die dem Besitzer keinen realen Nutzen bringen, Niemanden aber schaden? Meine Herren, Sie haben hier für sich gewahrt und angesprochen die Heiligkeit der historischen Erinnerungen der Völker. Ich ehre diese Anforderung, ich stimme ihr vollkommen bei, aber was sind im Völkerleben Volksstimmen anderes als Individuen, was Völker anderes als Familien? Das Recht, welches Sie für Individuen, für Familien im Völkerleben geltend machen wollen, das dürfen Sie den Individuen, den Familien im Einzelnen auch nicht verweigern. Titel und Wappen sind Eigenthum der Familien, sie sind so sehr ihr Eigenthum, als die Familiennamen aller übrigen. Könnte eine Verfassung in der Welt es wagen, den Satz aufzustellen, daß irgend Jemand seinem Familiennamen entsagen müsse, daß diejenigen, deren Name eine Beschäftigung, einen Stand ihrer Voreltern bezeichnet, für welchen die öffentliche Meinung nicht mehr ist, daß er diesem Namen entsagen müsse? Werden wir in die Lächerlichkeit des französischen Convents zurückfallen, wo jene, welche einen Familiennamen, wie Kaiser, König oder sonst dergleichen führten, denselben ablegen mußten? Wenn nun der Name, das Wappen das Eigenthum einer Familie und eines Individuums ist, was kaum in Abrede gestellt werden dürfte, wie kann man in einem Rechtsstaate, der doch jedes Eigenthum schützen soll und schützen muß, allein und ausnahmsweise diesem Eigenthume allen Schutz verweigern? Erlauben Sie mir, meine Herren, Sie aufmerksam zu machen, daß die unbegründete, alles Ziel und Maß überschreitende Feindseligkeit gegen den Adel Reaction herbeiführen werde und müsse, und doch ist der Adel in der Mehrheit seiner Glieder den Fortschritten der neuen Zeit zugethan, und diejenigen aus ihm, die der Reaction jetzt schon zuneigen, sind zu unmächtig und zu wenig, gehören nicht einmal dem wahren Adel an. Der wahre Adel ist derselbe, dessen Macht in der alten Zeit gebrochen wurde, derselbe, der sich zurückgezogen hat von dem öffentlichen Leben. Ein Hofadel, ein Dienst- und Geldadel, das ist kein wahrer Adel, sondern nur ein Lurusmöbel, sonst nichts. Nicht kann ich umhin, Ihnen, meine Herren, zu bedenken zu geben, wie politisch unklug es jetzt eben wäre, dem Adel ohne Nothwendigkeit, ohne gehörige Begründung feindlich zu nahe zu treten; wir befinden uns im Momente, an dem Wendepunkte der Geschichte Oesterreichs, Ungarns, Croatien und Siebenbürgens, diese

Länder, welche früher beinahe ganz von uns getrennt waren, beinahe ganz abgeforderte Staaten bildeten, sollen nun in einen Gesamtstaat mit uns enge vereinigt werden. Meine Herren, in diesen Ländern ist der Adel in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen, er ist dort nicht nur mächtiger, sondern auch unendlich zahlreicher als wie bei uns. Die Ungarn, die Croaten werden sich ihren Adel nicht nehmen, nicht erniedrigen, nicht in den Koth schleifen lassen, — das wäre eine Klippe, an welcher allein unsere Vereinigung scheitern könnte und müßte. In den freiesten Ländern der Welt besteht der Adel, ohne daß der Freiheit dadurch ein Eintrag geschähe, so in England, Belgien, Holland und Schweden; ja sogar in Republiken werden adelige Titel und Wappen geführt, wie seit mehr als 300 Jahren in der Schweiz, wie in Nordamerika von den adeligen Einwanderern aus Europa und deren Abstammungen. Die erste französische Revolution hat den Adel nicht nur weg decretirt, sondern auch weggewillkottirt; doch ist er bald in neuer und vermehrter Ausgabe wieder erstanden. Die Februar-Republik hat ihn abermals aufgehoben, und schon beginnt er mit dem Prinzen Louis Napoleon wieder aufzuleben. Meine Herren, dadurch, daß der Adel die Feudalrechte verloren hat, daß er allen Standesvorrechten unbedingt und unweigerlich wird entsagen müssen, dadurch, daß die Fideicommissa unzweifelhaft aufgehoben werden müssen, — dadurch, meine Herren, sind die Wurzelsfasern des Adels abgeschnitten. Er hat sich überlebt, und wird von selbst, wenn auch langsamer, als Sie es beabsichtigen, eines natürlichen Todes sterben; nun aber, meine Herren, muß ich Sie fragen; einen Sterbenden anzugreifen, ihn zu beschimpfen, ihm die letzten Momente des Lebens mit frevelnder Hand zu verkürzen, wäre das die Handlungsweise freier Männer, wäre das edel, wäre das groß? Nein, meine Herren, es wäre dieß alles nicht, es wäre gemein! (Oh! Oh!) Ich erlaube mir nun, zum zweiten Absatz des Paragraphes überzugehen; auch hier ist der erste Satz von solcher Art, daß er weder einer Verteidigung, noch irgend eines Angriffes gewärtig seyn kann. Aber den zweiten Satz müßte ich anfechten, und mich gegen die Art, wie er hier steht, unbedingt erklären. Meine Herren, es hat der Herr Kriegsminister vorher Ihnen hingewiesen auf die Nothwendigkeit einer Flotte, auf die Unmöglichkeit, mit Geld, Material und Händen allein dieselbe zu schaffen, auf die Unerläßlichkeit, Männer, welche die Sache bis in die genauesten und geringsten Details herunter theoretisch und practisch verstehen, uns im Inlande aber durchaus abgehen, aus dem Auslande dafür zu gewinnen. Nicht minder dürfte in andern Fächern des Dienstes sich diese Nothwendigkeit zeigen, ich weise nur hin, wie weit wir im Berg- und Forstwesen, in der Baukunst, im Ingenieurfach, in der rationellen Landwirthschaft gegen das Ausland zurück sind. Schulen, wie in Freiberg, Tharand, Hohenheim, sie haben nie bei uns bestanden, und wenn sie auch bestanden haben, so sind sie weit hinter denen des Auslandes zurückgeblieben. Es wird Aufgabe des Staates sein, solche Schulen einzurichten, die möglichsten Fähigkeiten dort zu entwickeln, die möglichsten Talente dorthin zu ziehen, um Inländer in solchen Fächern ausbilden zu können. Aber bis das möglich ist, bis das gelingen wird, werden Menschenalter vergehen, und sollen wir Menschenalter unbenützt für Fortschritt und Ausbildung verstreichen lassen? Vor allen andern benötigen wir der Ausländer für Lehrstühle der Wissenschaften; wollen Sie durch diesen Paragraph überhaupt die Männer der Wissenschaft, die als erste Sterne an deren Himmel glänzen, vom österreichischen Boden ausschließen? Wissenschaft und Kunst gehören keinem Volke an, sie sind an keine Scholle gebunden, sie haben in der Gesamtheit der civilisirten Welt überhaupt ihr Vaterland. Wir werden immer und unbedingt unseren Staatsbürgern den Vorzug geben, wenn sie wirklich geeignet und fähig sind, den

Platz auszufüllen. In Ermanglung solcher werden wir uns nicht die Hände binden, jene Talente, deren wir bedürfen, jene Männer, die uns nöthig sind, aus dem Auslande herbeizuziehen, wir werden uns nicht selbst schaden, und dem Zwecke, den wir Alle wollen, ein freies, großes Oesterreich zu gründen, feindselig entgegenstellen. Die Türkei sogar, wo der Islam jeden Europäer mit Verachtung als Gaiur bezeichnet, die Türkei, uns geographisch und an Exklusivität nahe liegend, hat fremde Talente in Rath und Dienst zugelassen, und sollte Oesterreich, wie das Reich der Mitte, sich gegen die segensreiche Einwirkung des Genies und überwiegenden Cultur, wenn solche von Fremden ausgehen, durch die unübersteigliche Mauer eines Paragraphes der Constitution absperrern wollen? Man könnte den Einwurf mir erheben, man könnte mit Zugestehung aller meiner Argumente sagen, es wäre leicht, über diese Schwierigkeiten hinaus zu kommen, wenn ein jeder Ausländer, der in die österreichischen Staatsdienste treten soll und will, früher unser Staatsbürgerrecht nachsuchen und erwerben würde. Es läßt sich wohl hören, aber ist es auch richtig, wird es von Erfolg seyn? Nein, meine Herren, ich muß es bezweifeln. Der Franzose, der Engländer, der Nordamerikaner, jeder von diesen lebt seit langer Zeit unter einer Constitution, er weiß, was er an seinem heimischen Bürgerrechte besitzt, er weiß, was er durch dessen Aufgebung verlieren könnte, er weiß aber noch nicht, was er durch unser Staatsbürgerthum gewänne; er kann es nicht beurtheilen, weil ihn das praktische Leben diese Beurtheilung noch nicht lehrt; er wird daher nicht das Gewisse um das Ungewisse wegwerfen. Ferners, meine Herren, wie schwer wäre es nicht für einen Fremden, für einen Ausländer, der keinem der in Oesterreich lebenden Völker angehört, ein Oesterreicher zu werden. Bei den bei uns herrschenden Differenzen und Divergenzen der Nationalitäten, welcher sollte er sich anschließen? Der Engländer gehört nicht zu den Deutschen, nicht zu den Italienern, nicht zu den Slaven, nicht zu den Magyaren. Welcher dieser Nationalitäten soll er sich in die Arme werfen? Endlich vom finanziellen Standpunkte aus führe ich ihnen beispielsweise die Gewinnung eines englischen Flottenoffiziers mit einem Disponibilitäts-Gehalte an, welcher letztere sehr bedeutend ist, so daß er demselben, um österreichischer Staatsbürger zu werden, nicht leicht entsagen wird. Wenn er aber, ohne daß er seiner Staatsbürgerschaft entsagen, und die österreichische erwerben muß, in österreichische Dienste treten kann, so wird er seinen Gehalt oder halben Sold fortbezogen, oder sich wenigstens für den Fall des Rücktrittes vorbehalten können, und wir werden seine Dienste für Oesterreich weit wohlfeiler erlangen, während wir sie im entgegengesetzten Falle nur mit weit größeren finanziellen Opfern erkaufen könnten. Der Satz, daß öffentliche Aemter nur für dazu befähigte Staatsbürger zugänglich seien, bleibe Regel, und die Zulassung von Ausländern darf nur bei erweislicher Nothwendigkeit zum Besten des Staates, des öffentlichen Dienstes als Ausnahme stattfinden; daß die Ausnahme nicht der Regel abträglich wirke, dafür muß die Verantwortlichkeit des Ministeriums und Bürgerschaft leisten. „Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst“ — auch mit diesem Vorderzuge geht es mir so, wie mit den beiden früheren, auch hier könnte ich nichts dagegen sagen, und halte jedes Wort dafür für rein überflüssig. Im Principe soll keine Auszeichnung vererblich seyn; aber, meine Herren, weil kein vernünftiges Gesetz beabsichtigen kann und darf, eine Rückwirkung zu wahren, so möchte ich, zur größeren Bestimmtheit und Deutlichkeit, sagen: „Keine künftig zu verleihende Auszeichnung ist vererblich.“ Bisher war nur der Adel allein eine vererbliche Auszeichnung, alle sonstigen, wie Orden, Würden, u. s. w. waren stets nur rein persönlich. Sie könnten mir dagegen einwenden, mein Amendement sei eine Prämie, die man dem Adel aussehe, damit er im Werthe

steige. Meine Herren, ich finde das ganz gleichgiltig, der Adel ist kein Gegenstand des Handels, es schadet Niemanden, wenn er an Werth steigt; wenn Sie aber, meine Herren, beabsichtigen, durch diesen Paragraph einen persönlichen Verdienstadel zu schaffen, so wird dieser, wenn er auf wirklichem und vorragendem Verdienste beruht, auch seinen Werth neben dem erblichen Adel behaupten, ja er wird ihn sogar daran übertreffen, wie ein Bild, welches mit frischen Farben gemalt ist, öfters dasjenige in Schatten stellen wird, über welches bereits die Sonne und der Staub der Jahrhunderte gegangen sind. Es ist übrigens dieser persönliche Adel nichts mehr Neues, denn derselbe besteht längst — in Rußland. Meine Herren, der Wunsch nach Auszeichnung ist in der Natur des Menschen begründet; solche haben unter allen Zonen, zu allen Zeiten, bei allen Völkern Statt gefunden; in dem einen Lande spricht er sich durch Titel und Prädicate, in dem andern durch rothe, blaue oder weiße Knöpfe auf der Kopfbedeckung aus. Ich habe nichts dawider, selbst nicht gegen Letzteres; ich für meine Person — denn die Meinung meiner politischen Freunde ist es, welche ich durch den letzten Punkt des von mir gestellten Amendements ausspreche, daß nämlich keine künftig zu verleihende Auszeichnung vererblich sei — ich für meine Person würde es gar nicht für nöthig gehalten haben, sondern hätte lieber den letzten Satz ganz weggelassen. Indem ich schließe, meine Herren, erlaube ich mir, im Ganzen folgendes Amendement zu stellen, wornach ich den dritten Paragraph abzuändern beantrage: Standes-Vorrechte sind nicht Statt. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich. Ausländer können nur in Fällen, wo es das Beste des Staates erheischt, zum Eintritte in Civil- oder Militärdienste zugelassen werden. Zu öffentlichen Auszeichnungen und Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst, keine künftig zu verleihende Auszeichnung ist vererblich.

Präs. Wird der Antrag unterstützt? (Geschlacht.) Wird unterstützt. — Damit die Herren, die eingeschrieben sind für diesen Paragraph, die vorliegenden Anträge in der Debatte berücksichtigen können, so erlaube ich mir, die Anträge, die übergeben worden sind, dem hohen Hause mitzutheilen, und werde zugleich die Unterstützungsfrage stellen. Der Abg. Vacano stellt den Antrag, damit das Minoritätsvotum zum §. 3 lit. a angenommen werde, und zwar soll es statt des zweiten Satzes heißen: „Der Adel und alle Standesvorrechte sind abgeschafft.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen aufstehen. (Hinreichend unterstützt.) — Der Abg. Borrosch wünscht diesen Satz dahin zu stylisiren: „Alle Standesvorrechte, auch die des Adels, sind aufgehoben; neue Adelsbezeichnungen dürfen nicht mehr verliehen werden.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen wünschen, wollen es durch Aufstehen kund geben. — Der Antrag hat keine Unterstützung gefunden. — Ferner der Antrag des Herrn Abg. Kautschitsch, er lautet: „Ausländer sind vom Eintritte in den Civildienst, und in der Regel auch von der Volkswehr ausgeschlossen. Inwiefern Ausländer in die Volkswehr eintreten dürfen, werden besondere Gesetze bestimmen.“ Diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, wollen es durch Aufstehen kund geben. (Geschlacht.) Der Antrag ist unterstützt. Ferner erlaube ich mir, den Antrag des Abg. Schufelka, in soweit er den §. 3 — nunmehr §. 2 betrifft, hier zur Unterstützungsfrage zu stellen. Er lautet: „Alle Standesvorrechte sind abgeschafft, Adelsbezeichnungen jeglicher Art werden vom Staate weder verliehen, noch anerkannt. — Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich. Ausländer als solche sind vom Eintritte in Civildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen. — Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Be-

lohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst. Keine Auszeichnung ist vererblich." Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschicht.) Der Antrag ist unterstützt. — Es ist mir so eben noch ein weiterer Antrag des Abg. Helzel überreicht worden, er lautet: „Nur diejenigen Ausländer, welchen durch die gesetzgebende Gewalt die große Naturalisation verliehen wurde, sind vom Eintritte in Civildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen es durch Aufstehen kund geben. (Pause.) Der Antrag ist ohne Unterstützung geblieben. (Ruf: Der Antrag ist nicht verstanden worden.) Der Antrag betrifft den zweiten Satz im zweiten Absätze des nunmehrigen §. 2. Er lautet: (liest ihn nochmals.) — Abermaliger Ruf: Der Antrag ist unverständlich.) Ich habe den Antrag so gelesen, wie er mir vorgelegt wurde; ist darin ein stilistischer Fehler, so kann er vielleicht amendirt werden.

Abg. Helzel. Es blieb mir während dieser Debatte keine Zeit mehr übrig, den Schluß meines Antrages, der aus dem Paragraphen selbst vervollständigt werden konnte, fertig zu schreiben, — ich habe dieß nur mit einem *re.* angedeutet, und die Vollendung des Sinnes der gütigen Sorge des Vorstandes überlassen wollen. Nun wird aber der Schluß aus dem Paragraphen nur so meinem Antrage beigefügt werden können, daß es ganz umgekehrt heißen müsse, daß vom Eintritte in den österreichischen Civil- oder Militärdienst diejenigen Ausländer nicht ausgeschlossen werden sollten, welchen die gesetzgebende Gewalt auf geeignete Weise die große Naturalisation gewähren würde. —

Präs. Ich erlaube mir den Antrag nochmals vorzulesen. (Dieß geschieht.) Wird dieser Antrag unterstützt? (Nicht unterstützt.) — Die Reihe trifft den Abg. Borrosch.

Abg. Borrosch. Der Herr Redner vor mir hat sich theoretisch und geschichtlich für den Adel ausgesprochen. Es ist eben so viel von anderen Seiten dagegen geltend gemacht worden, und ich halte es für den größten Beweis von Achtung, den man einer hohen Kammer, die so viele wissenschaftlich und historisch Gebildete unter sich zählt, zollen kann, indem man auf jede derartige Controverse verzichtet. Ich für meinen Theil hatte in einer frühern Zeit keinen sehnlicheren Wunsch, als den, geadelt zu werden (Heiterkeit), aber nur deshalb, um dem Bürger zu zeigen, daß man Bürgerstolz genug besitzen kann, das Seadeltwerden abzulehnen! Ich hätte vermöge meiner, alle politischen Principien beherrschenden religiösen Auffassung es zugleich als eine Sünde erachtet, wenigstens meine Enkel, denn für die Söhne hätte ich schon gesorgt, preiszugeben jenen nachtheiligen Erziehungseinflüssen, die in dem Maße sich mehren, je höher der Standesunterschied ist, welcher die Großen trennt von dem Volke, von dem aus nicht zuerst der Ausdruck „gemein“ erfunden wurde, und ich hoffe, „wir würden“ nicht „gemein seyn“, auch wenn wir den Adel für aufgehoben erklärten. (Beifall.) Demungeachtet habe ich zwei adelige Freunde gehabt, für die ich mein Leben gelassen hätte, und zwar deshalb, weil sie das Adelthum, so zu sagen, ganz von sich abgeschält hatten. Ein Adelliger aber, der ein ganz freisinniger Staatsbürger wird, der im vollsten Sinne des Wortes: Humanität, über dem edeln Streben nach Menschenwürde auf seinen Adel vergißt, ein solcher steht mir hinsichtlich seines sittlichen Verdienstes, gerade weil er dabei soviel zu überwinden hatte, höher als ein Bürgerlicher. Es ist ganz derselbe Fall, wie ich für gute, für hochherzige Fürsten eine hundertmal größere Verehrung habe, als ich sie hätte für einen Philosophen, wenn er dieselben vortrefflichen Gesetze vom Throne aus erlasse; denn es bedarf der größten moralischen Kraft, sich zu erheben über die Nachteile einer vornehmen Erziehung. Im Interesse des Adels selber wünsche ich daher, daß er allmählig aussterbe. Daß ich durch keine Rücksicht mich etwa einschüchtern lasse, frei meine Meinung auszusprechen, habe ich, wie ich mir schmeichle, so eben bewiesen.

Es ist daher weiter nichts, als ein Gerechtigkeitsgefühl, wenn ich mein früher eingereichtes Amendement jetzt begründe. Der Adel wurde besonders in dem letzten Jahrhunderte als Ehrenbelohnung vom Staate verliehen; bisher war es nun eine Strafe, daß man, wenn ein Adelliger ein Criminalverbrechen beging, ihm mit Recht diese Auszeichnung wieder entzog. Soll nun jetzt allen Adelligen ohne diesen Grund jene Ehrenbelohnung entzogen werden, so hat der Staat sich in Widerspruch mit sich selber gesetzt, in willkürliche Verläugnung einer früheren, nach dem Maßstabe damaliger Gerechtigkeit erwiesenen Anerkennung von Verdiensten. Ich fühle mich durch mein Amendement, daß „keine neuen Adelsbezeichnungen mehr sollen verliehen werden,“ auch als Volksvertreter vollkommen befriedigt; denn kleinlicher Meid vor mir stets fern, und er ist es auch dem Volke. Ich verweise jetzt gleich auf das Volk selber hin, auf das man doch auch Rücksicht nehmen muß. Ist unser Volk wirklich ein so durch und durch demokratisches, daß es morgen sich unendlich glücklich fühlen wird, wenn wir ihm sagen: „Adelsbezeichnungen sind von nun an nicht mehr anzuerkennen?“ Doch nein, es steckt noch ein solcher Servilismus in uns bürgerlichen, daß wir uns gegenseitig von uns trennen. (Bewegung, Heiterkeit.) Sobald es heißt: „Sämmtliche Staatsdienste sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich,“ sobald es heißt: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich,“ so fühle ich mich als Volksvertreter auch vollkommen in Allem befriedigt, was Jeder naturgemäß anstrebt, nämlich in der gleichen politischen Berechtigung mit allen anderen Staatsbürgern, und in der vollsten Wahrung der Volksfreiheit. Mein Herr Vorgänger behauptete, es sollen die Familiennamen aufgegeben werden; das wäre nun nicht der Fall, weil nur die Prädicate oder die einstigen, zum Theile dynastisch gewesenen Würdentitel wegfallen würden; in England dagegen ist gerade die Namensvertauschung so eine ungeheure, daß man oft gar nicht weiß, zu welcher Adelsfamilie denn eigentlich Jemand gehöre, da bekanntlich nur auf den Majorats-Besitzer der wirkliche Feudal-Titel übergeht. Dieß fand bei uns bekanntlich niemals Statt, wie denn unser Adel überhaupt leider für uns nicht geworden, was der englische Adel für das Volk; nicht hat er seine Freiheiten für das Volk miterkämpft, nicht seine, dem Erstgeborenen nachgefolgte Söhne übergangen in das Bürgerthum, nicht haben sie sich mit diesem verschmolzen; dieß Alles macht es aber unmöglich, daß wir jetzt auch wenn wir wollten, eine englische Umschaffung des Adels bewirken könnten. Daß aber der bisherige Adel in seinen historischen Erinnerungen, in den Ehrenrechten seiner Familien — denn endlich steht es Jedermann zu, sich durch ein angenommenes Familien-Emblem von einer anderen Familie zu unterscheiden, was dann im weiteren Sinne die Wappen sind, woran sich zugleich genealogische Beziehungen knüpfen, — daß ferner der bisherige Adel jedenfalls eine gewisse Geltung in gesellschaftlicher Beziehung behaupten wird, wie denn z. B., wenn wir ihn auch gänzlich für abgeschafft erklären, nicht etwa Demokraten vom reinsten Wasser sofort in die nächste Umgebung des Monarchen kommen werden; daß, glaube ich, sind lauter Dinge, so in der Natur der bisherigen Verhältnisse begründet, so sehr von selbst sich verstehend, daß wahrlich hiergegen nichts zu entgegnen ist, und am Wenigsten befürchte ich deshalb eine mögliche Reaction, weil ich in all' diesem noch Verbleibenden nur Unwesentliches erkenne. Uebrigens geht die Reaction, die uns bedroht, nur zum kleineren Theile vom Adel aus, bekanntlich betheiligen sich an ihr die Hierarchie, die Bureaucratie und die Geld-Baronie nicht minder. Glauben wir nun, daß diese Reaction uns nun verhindern werde, dem Volke zu erringen, was ihm gebührt, dann sage ich noch einmal, leihen wir uns nicht dazu her, mittelbar eine octroyirte Verfassung geben zu helfen, denn an uns selber wird sich während der reactionäre Widerstand knüpfen, ge-

gen uns werden Selbstsucht und Haß die Waffen kehren, während unmittelbar dem Monarchen gegenüber die Rückschrittparthei so loyal sich bewähren muß, als sie es zu seyn immer behauptet. Ich würde dazu der Krone unter den obwaltenden, Verhältnissen zwar nicht einen solchen Rath geben, und noch weniger als Volksvertreter ihn verantworten wollen, denn ich wäre dann ein Verräther an der Volksfreiheit, welche ihre Bürgschaften eben nur in einer monarchischen Verfassung zu finden vermag, wie sie ein moralisch freier, die Volks-Souveränität mit vertretender Reichstag schafft; aber ich mache nur darauf aufmerksam, daß, wenn nur zwischen zwei Uebeln zu wählen seyn sollte, es immer besser seyn wird, sich für das kleinere zu entscheiden, nämlich für eine octroyirte, höchst wahrscheinlich freisinnigere, als für eine durch lähmende Einflüsse aus unseren Händen verstümmelt hervorgehende Verfassung. Es wurde hingewiesen auf den Adel in jenen Ländern, welche sich künftig dem gemeinsamen österreichischen Reichsparlamente vielleicht anschließen könnten. Nun da muß ich hinsichtlich des italienischen Adels dem Herrn Redner vor mir bemerken, daß es nie einen dem Bürgerthume freundlicheren und sich mit dem Bürgerthume innigst verschmelzenderen Adel gab, als gerade den italienischen; er kannte namentlich niemals die „Mesalliance.“ Hinsichtlich der Berufung auf den ungarischen Adel überlasse ich es dem Herrn Redner vor mir, zu erwägen, ob es nicht besser ist, davon ganz zu schweigen. Ich komme noch auf den andern Punkt, wegen der Ausländer. Allerdings wäre es die größte Barbarei, Ausländer vom Dienste im Civile und Militäre auszuschließen, und je tiefer ein Volk eigentlich noch stand in der humanen Entwicklung, desto eifersüchtiger war es gegen Fremde. Nun sehe ich aber nicht ein, daß durch diesen Paragraphen hier Ausländer überhaupt ausgeschlossen würden. Als Ausländer — ja; aber sie brauchen sich nur das österreichische Staatsbürgerrecht zu erwerben, dann sind sie eben keine Ausländer mehr. (Beifall.) Für uns sind sie dann Brüder; — wo sie geboren wurden, ob sie um so oder so viel Jahre früher bereits im Lande gewesen sind oder nicht, wird uns ganz gleichgültig seyn. Wenn aber aus dem Grunde, weil unter 33 Millionen Menschen zu wenig „Capacitäten“ sind, auf diese Nothwendigkeit hingewiesen wird, so muß ich im Namen des Ehrgefühles dieser 33 Millionen feierlichst dagegen protestiren. (Beifall.) Gebt euer Protections-Wesen auf, gebt die „Conduite-Listen“ auf, beseitiget euere bureaukratischen Anstellungsnormen, und ihr werdet Talente, ja auch Genies in Oesterreich nicht erst heranwachsen sehen, nein, sie sind schon vorhanden; wollet sie nur, und ihr werdet sie haben. (Großer Beifall.) Man hat uns namentlich hier auf die zu schaffende Marine hingewiesen. Ich wünsche herzlichst, daß die Marine schneller zu Stande komme, als dieß mit der deutschen Marine den Anschein hat (Bravo. — Ruf: zur Sache!) Es gehört zur Sache, da früher wieder eine Cabinetsfrage gewissermaßen zu einer Reichstags-Existenzfrage gemacht wurde, denn hinsichtlich des Militärs fordere ich, und zwar mit vollem Rechte, daß es staatsbürgerlich werde, und daß also Ausländer, welche in unsern Militärdienst eintreten, sich dieses österreichischen Staatsbürgerthums und der damit verbundenen Pflichten auch bewußt werden. (Großer Beifall.) Ich bin fest überzeugt, daß unsere Regierung nur die Herstellung des innern Friedens und die Kräftigung der gesetzlichen Ordnung will, um auf dieser sichern Basis die Volksfreiheit sich wohlthätig entfalten zu lassen; ich bin davon überzeugt, aber geben wir diesen Paragraphen unbedingt zu, so können wir nicht wissen, ob wir nicht selber der Regierung die Hände binden. Bezüglich der Minoritätsvoten wünsche ich gleichfalls das Wort: „abgeschafft“ mit dem Worte: „aufgehoben“ vertauscht zu sehen. Zu meinem persönlichen Amendement: „Neue Adelsbezeichnungen dürfen nicht mehr verliehen werden“ wird der eine Theil sagen,